Allerh. Verordnung v. 25. Juni 1894 die Einführung der Flaggenmasten u. Lattenaufsätze im Bayer. Heere betr. M. Bl. 1894 p. 189

Ministerialblatt

für

Kirchen- und Schul-Angelegenheiten

im

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

München. № 20. 30. Juli 1891

Inhalt: Königlich Allerhöchste Verordnung, die Schulordnung für die humanistischen Gymnasien im Königreiche Bayern betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Schulordnung für die humanistischen Gymnasien im Königreiche Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben auf Antrag des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die bezüglich der Ordnung der lateinischen Schulen und Gymnasien des Landes bisher gelten-

den Vorschriften einer Revision unterstellen lassen und hiernach der in der Anlage beigefügten „Schulordnung für die humanistischen Gymnasien im Königreiche Bayern" Allerhöchst Unsere Genehmigung erteilt.

Hiebei verordnen Wir, was folgt:

Diese Schulordnung für die humanistischen Gymnasien im Königreiche Bayern tritt mit dem Beginne des Schuljahres 1891/92 vorbehaltlich der nachstehenden Uebergangsbestimmungen in Wirksamkeit.

In Fällen, in welchen die Durchführung im Einzelnen von der vorausgehenden Willigung neuer budgetmäßiger Mittel bedingt ist, hat das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten das Weitere zu veranlassen.

Das Lehrprogramm für Arithmetik, Mathematik und Physik (§ 13 der neuen Schulordnung) gelangt mit dem Schuljahre 1891/92 in den Klassen 1 mit 6 zur Einführung und wird in der Folge successive in den Klassen 7—9 von Schuljahr zu Schuljahr mit den aufrückenden Schülern fortgesetzt, so daß die volle Geltung des Lehrprogramms erst mit dem Schuljahre 1894/95 erfolgt. Diejenigen Schüler, welche im nächsten Schuljahre die 7., 8. und 9. Klasse besuchen, haben bis zur Vollendung ihrer Gymnasialstudien den Unterricht in der Mathematik und Physik nach Maßgabe der Bestimmungen in § 13 der Schulordnung vom 20. August 1874 unter Beachtung der Ziffer III der mit Unserer Genehmigung erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 28. Januar 1891 Nr. 688 (Ministerialblatt Seite 40) zu empfangen; jedoch ist in diesen Klassen der Unterricht in der Physik, soweit dieß die an der Anstalt vorhandenen Instrumente und Apparate gestatten, durch einfache Experimente zu beleben und zu veranschaulichen.

Der Unterricht in der Naturkunde hat, woferne ein solcher nicht schon in den Vorjahren stattfand, in den Klassen 1 — 3

+) Wenn der Schüler ein Repetent der Klasse ist, also schon ein Jahr in dieser Klasse sich befand?

nach dem Lehrprogramm für das Wintersemester der ersten Klasse zu beginnen und ist demgemäß semesterweise bis zum Schlusse der fünften Klasse fortzuführen. In den Klassen 4 und 5 hat übergangsweise, woferne nicht an einen vorausgegangenen Unterricht angeknüpft werden kann, ein abgekürzter Lehrgang Platz zu greifen, so daß die Schüler einen Ueberblick über die drei Naturreiche erhalten.

Der Pflichtunterricht im Zeichnen ist im Schuljahre 1891/92 auch in der zweiten Klasse nach dem Lehrprogramm für die erste Klasse zu erteilen.

Wenn an einer Anstalt einzelne der vorgesehenen neuen Maßnahmen, zumal aus dem Gesichtspunkte mangelnder budgetmäßiger Mittel, zur Zeit nicht durchführbar sind, ist hierüber bis spätestens 1. September ds. Js. unter Begutachtung entsprechender sonstiger Benützung der betreffenden Unterrichtsstunden an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu berichten.

Von den Bestimmungen der Schulordnung vom 20. August 1874 bleibt Titel IX „Von den isolierten Lateinschulen“ bis zu anderweitiger organischer Regelung dieser Schulen mit der Abänderung in Kraft, daß § 47 fortan lautet:

„Schüler, welche von einer isolierten Lateinschule an ein humanistisches Gymnasium übertreten wollen, werden auf Probe in diejenige Klasse aufgenommen, für welche sie das Zeugnis der Reife mitbringen“.

Im Uebrigen treten mit der Schulordnung vom 20. August 1874 auch alle zu ihrem Vollzuge ergangenen, in die neue Schulordnung übernommenen oder dieser entgegenstehenden generellen Vorschriften außer Wirksamkeit, insbesondere auch die Ziffern II, IV, VI—XVI der mit Unserer Genehmigung erlassenen Mini-

sterialbekanntmachung vom 28. Januar 1891 Nr. 688 (Ministerialblatt Seite 39 ff.).

München, den 23. Juli 1891.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Müller.

Auf Allerhöchsten Befehl
Der Generalsekretär,
Ministerialrat
Dr. von Giehrl.

Schulordnung
für die
humanistischen Gymnasien
im
Königreiche Bayern.

Titel I.

Allgemeine Einrichtung und Umfang des Unterrichtes.

§ 1.

Die humanistischen Gymnasien haben den Zweck, die männliche Jugend auf der Grundlage höherer allgemeiner Bildung zu selbständigem Studium vorzubereiten und zu religiös-sittlicher Tüchtigkeit zu erziehen.

§ 2.

1. Das humanistische Gymnasium umfaßt neun Jahreskurse (Klassen).

2. Die unterste Klasse ist die erste; die folgenden tragen die ihrer Reihe entsprechende Ordnungsziffer.

§ 3.

1. Die Gesamtzahl der Schüler eines humanistischen Gymnasiums soll 600 nicht übersteigen.

2. Die Anzahl der Schüler soll in den Klassen 1—3 nicht über 50, in den Klassen 4—6 nicht über 45 und in den Klassen 7—9 nicht über 35 betragen.

3. Haben sich für eine Klasse mehr Schüler gemeldet, so ist die Klasse in Parallelkurse zu teilen; ausnahmsweise kann statt dessen ein Aushilfslehrer beigegeben werden.

§ 4.

1. Die Schüler haben zu den Kosten der Schule durch Entrichtung von Schulgeld beizutragen.

2. Eine Befreiung von der Bezahlung des Schulgeldes findet nur für diejenigen inländischen Schüler statt, welche ihre Mittellosigkeit durch ein Vermögenszeugnis nachweisen, sich durch sittliches Verhalten sowie durch Begabung, Fleiß und Fortschritte als würdig zeigen und gegründete Aussicht auf die Fortdauer ihrer Würdigkeit geben.

3. Ueber gänzliche oder teilweise Befreiung von der Entrichtung desselben entscheidet eine Kommission, welche aus dem Rektor und zwei von ihm zugezogenen Mitgliedern des Lehrerrates besteht.

§ 5.

Lehrgegenstände der humanistischen Gymnasien sind:

1. Pflichtfächer:

Religion; deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache; Arithmetik, Mathematik und Physik; Geschichte; Geographie; Naturkunde; Zeichnen; Kalligraphie; Turnen;

2. Wahlfächer:

hebräische, englische und italienische Sprache; Zeichnen, soweit nicht verbindlich; Stenographie; Gesang und Instrumentalmusik; Schwimmen.

Titel II.

Zahl der Unterrichtsstunden und Verteilung des Unterrichtsstoffes (Lehrplan); Lehrbücher.

§ 6.

1. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für die Pflichtfächer beträgt in den zwei untersten Klassen 25, in der dritten 26, in der vierten 27, in der fünften und sechsten 28, in der siebenten, achten und neunten 29.

2. Zwei Nachmittage in der Woche sind vom Schulunterrichte frei; doch können an denselben mitunter Exkursionen zur Erteilung des Unterrichtes in der Naturkunde unternommen und auf dieselben ausnahmsweise Turnübungen und auch Stunden in Wahlfächern verlegt werden.

3. An den vier übrigen Wochentagen ist der Unterricht auf Vormittag und Nachmittag zu verteilen. Der Unterricht in den Pflichtfächern soll sich abgesehen vom Turnen an einem Vormittag oder Nachmittag nicht über drei Stunden ausdehnen; nur an Tagen, deren Nachmittage frei sind, darf der Unterricht am Vormittag vier Stunden umfassen.

§ 7.

1. Die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen sowie die Zahl der jedem einzelnen Lehrgegenstande zugewiesenen wöchentlichen Stunden zeigen nachstehende Uebersichten:

2. Für die Pflichtfächer:

Lehrgegenstände	Klassen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	3	2	2	2	2	3	4
Latein	8	8	8	8	8	7	7	6	6
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6	6	6
Französisch	—	—	—	—	—	3	3	2	2
Arithmetik, Mathematik und Physik	3	3	3	2	4	4	5	5	4
Geschichte	—	—	2	2	2	2	2	3	3
Geographie	2	2	2	2	1	(vgl. § 15 Abs. 2)			
Naturkunde	1	1	1	1	1	—	—	—	—
Zeichnen	—	2	2	(vgl. § 19)					
Kalligraphie	2	1	1	—	—	—	—	—	—
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Summe:	25	25	26	27	28	28	29	29	29

3. Für die Wahlfächer:

Lehrgegenstände	Klassen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Hebräisch	—	—	—	—	—	in 2 zweistündigen Kursen.			
Englisch	—	—	—	—	—	in 2—3 zweistündigen Kursen.			
Italienisch	—	—	—	—	—	in 2 zweistündigen Kursen.			
Stenographie . . .	—	—	—	—	—	in 2 zweistündigen Kursen.			
Zeichnen	—	—	—	in den 6 oberen Kursen in der nötigen Anzahl zweistündiger Kurse.					
Musik (Streichinstrumente) . .	in der nötigen Anzahl zweistündiger Kurse.								
Gesang	in der nötigen Anzahl ein- oder zweistündiger Kurse.								

4. Das Lehrziel der verschiedenen Klassen wird bezüglich der einzelnen Unterrichtsgegenstände in folgender Weise bestimmt.

§ 8.

Religion.

Der Religionsunterricht für die Schüler der humanistischen Gymnasien wird nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen erteilt.

§ 9.

Deutsche Sprache.

1. Der Unterricht in der deutschen Sprache soll Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache zum Ausdrucke der eigenen Gedanken und zur Behandlung eines im Gedankenkreise der Schüler liegenden Themas, ferner Einblick in Haupterscheinungen der Sprachentwicklung, Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Literatur und Kenntnis der bedeutendsten Kunstformen der Dichtung und Prosa erzielen.

2. Der Unterricht hat sich nicht bloß auf die eigens für dieses Fach angesetzten, sondern auf alle Lehrstunden zu erstrecken, die insofern auch deutsche Stunden sein sollen, als die Schüler im allgemeinen und insbesondere bei dem Uebersetzen aus den fremden

Ueber den Confirmanden-Unterricht cf.
M. E. v. 15. Mai 1899. M. Bl. p. 222.

Sprachen zur Vervollkommnung des deutschen Ausdruckes und zum sprachrichtigen Antworten anzuhalten sind.

3. In den unteren fünf Klassen wird, soweit nicht der Unterricht in der lateinischen Grammatik die besondere Behandlung einzelner Teile der deutschen Sprachlehre überflüssig macht, im Anschlusse an einen Leitfaden, teilweise auch an das Lesebuch, ein grammatischer, die Schüler zum regelrechten und sicheren Gebrauche der Schriftsprache führender Unterricht in folgender Abstufung erteilt:

4. Erste Klasse: Einteilung der Laute, Silben und Wortarten; Uebung im Deklinieren und Konjugieren auf Grund der von den Schülern mitgebrachten Kenntnisse und ihres natürlichen Sprachgefühles; die wichtigsten Präpositionen mit ihren Kasus. Mit dem grammatischen Unterrichte ist der Unterricht in der Orthographie und die schriftliche Einübung derselben zu verbinden.

5. Zweite Klasse: Erweiterung des einfachen und die leichteren Formen des zusammengesetzten Satzes; Kasusrektion; Konjunktionen und Interpunktion, im Anschlusse an die Lektüre mit schriftlichen Uebungen.

6. Dritte Klasse: Eingehende Behandlung des zusammengesetzten Satzes und der Nebensatzarten; Bildung einfacher Perioden besonders im Anschlusse an die Lektüre. Mit der Satzlehre ist die Lehre von der Interpunktion und den Konjunktionen entsprechend zu erweitern und zu befestigen. Die fortgesetzten orthographischen Uebungen haben sich auch auf die gebräuchlichsten Fremdwörter zu erstrecken, wobei der Unterschied von Fremdwort und Lehnwort verdeutlicht werden soll. Gelegentlich werden sinnverwandte Wörter erläutert.

7. Vierte Klasse: Eingehendere Behandlung der Laut- und Formenlehre in ihren wichtigsten Teilen (Brechung, Umlaut, Ablaut; starke, schwache und gemischte Flexion); Umwandlung der direkten in die indirekte Rede und umgekehrt (insbesondere beim Uebersetzen aus dem Lateinischen zu üben); Wiederholung und Vertiefung der Satzlehre; Bildung zusammengesetzter Perioden.

8. Fünfte Klasse: Befestigung des gesamten Lehrstoffes der vierten Klasse; außerdem Belehrung über die wichtigsten Versarten; Wortbildung.

9. In den genannten fünf Klassen und ebenso auch in den vier folgenden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die früher gewonnene Kenntnis des sprachrichtigen Ausdruckes lebendig erhalten, erweitert und vertieft werde.

10. Die Lektüre von Musterstücken der deutschen Literatur bildet auf allen Stufen einen Hauptteil des deutschen Unterrichtes. Dieselbe ist so zu betreiben, daß die Schüler ein volles Verständnis des Gelesenen nach Inhalt und Form gewinnen, zum schönen und ausdrucksvollen Vortrag angeleitet werden und das Gelesene zum Ausgangspunkte und Vorbilde für eigene Versuche stilistischer Darstellung machen.

11. Gedichte sind auswendig zu lernen und mit Verständnis vorzutragen. Ueber die Wahl der in den einzelnen Klassen auswendig zu lernenden Gedichte haben sich die Lehrer einer Anstalt untereinander zu verständigen. Dabei ist durch Auffrischung des früher Gelernten Sorge zu tragen, daß eine größere Anzahl klassischer Gedichte und Stellen den Schülern zum dauernden geistigen Eigentum werde.

12. In den unteren und größtenteils auch in den mittleren Klassen ist der Lektüre ein Lesebuch zugrund zu legen. Auf deutliche Aussprache, richtiges Lesen, freie Wiedergabe des Inhaltes, Auswendiglernen von Gedichten ist auf dieser Stufe das Hauptaugenmerk zu richten.

13. In den vier oberen Klassen hat die Lektüre die Aufgabe, die Schüler mit den bedeutendsten Kunstformen der Poesie und Prosa vertraut und mit den besten Schriftstellern bekannt zu machen. Die Hauptregeln der Poetik werden an Musterbeispielen entwickelt und den Schülern zum Verständnisse gebracht. Zu der Klassenlektüre, welche Musterwerke der Literatur in sachlicher, sprachlich-stilistischer, ethischer und ästhetischer Beziehung zu behandeln hat, tritt eine zweckmäßig geleitete und von den Lehrern wohlkontrollierte Privatlektüre der Schüler. Zu diesem Zwecke sollen die Schülerbibliotheken eine entsprechende Auswahl darbieten.

14. Die Klassenlektüre hat sich in der 6. und 7. Klasse mit den epischen und lyrischen Dichtungsarten (besonders Klopstock, Herder, Voß, Goethe, Schiller, Bürger, Körner, Uhland)

und mit ausgewählten Erzeugnissen der historischen Prosa zu befassen. Auch die wichtigsten ausländischen Reimstrophen der Lyrik (Sonett, Ottave, Terzine, Canzone, Ritornell, Ghasel, Madrigal) werden an passenden Mustern (Goethe, Platen, Rückert, Chamisso, Zedlitz, Geibel) erläutert. In der 7. Klasse kann auch schon zur Lektüre leicht verständlicher Dramen übergegangen werden. In der 8. und 9. Klasse werden neben schwierigeren lyrischen Gedichten hauptsächlich Dramen der deutschen Literatur, auch Shakspeares, außerdem prosaische Abhandlungen (besonders von Herder, Lessing, Schiller) und hervorragende Erzeugnisse der Redekunst behandelt. Auch wird in den beiden oberen Klassen die Lektüre den Unterricht in der Literaturgeschichte begleiten.

15. Ein historischer Ueberblick der deutschen Literatur wird in den beiden oberen Klassen gegeben und zwar in der 8. Klasse von der ältesten Zeit bis zum Schlusse des 16. Jahrhunderts, in der 9. Klasse von Opitz bis in das 19. Jahrhundert. Es soll dabei der literarische Entwicklungsgang in kurzen, aber scharfen Umrissen und mit charakteristischen Belegen aus den beiden klassischen Epochen zur lebendigen Anschauung gebracht und eine eingehendere Behandlung nur den bedeutendsten und einflußreichsten Schriftsteller der neueren klassischen Epoche gewidmet werden.

16. In der 8. Klasse werden außerdem ausgewählte Stücke des Nibelungen- und Gudrunliedes sowie einige Lieder Walthers von der Vogelweide gelesen und erklärt. Vor Beginn der Lektüre und in Verbindung mit dieser ist die mittelhochdeutsche Laut- und Formenlehre zu behandeln. Es soll damit nicht nur ein Verständnis unserer alten Sprache und Literatur, sondern auch eine historische Sprachbetrachtung angebahnt werden.

17. Die schriftlichen Arbeiten erstrecken sich in den drei unteren Klassen auf Nacherzählungen, indem das Erzählte zuerst einfach wiedergegeben, später erweitert oder durch Veränderung des Standpunktes umgestaltet wird, auf briefliche Mitteilungen, Schilderungen in erzählender Form, zusammenfassende Nacherzählungen von Abschnitten aus der Sage und Geschichte, Umbildung geeigneter erzählender Gedichte, Beschreibungen von einfachen Oertlichkeiten.

18. In den drei mittleren Klassen wird außer den Hauptregeln der Stilistik (schlichte und pathetische, einfache und geschmückte, gedrängte und breite Darstellung) die Technik des Aufsatzes in ihrer einfachsten Form, später eingehender mit den Regeln der Gliederung (partitio und divisio) an Musterbeispielen den Schülern zum Verständnis gebracht. In der 6. Klasse sind dieselben auch mit den hauptsächlichsten Tropen und Figuren bekannt zu machen. Zur schriftlichen Ausarbeitung sind zu wählen: Beschreibungen von Gegenständen der Natur sowie von Plätzen und Gebäuden des Schulortes und seiner Umgebung, Schilderungen von Naturvorgängen und wirklichen oder erdichteten Erlebnissen (teilweise in Briefform), Erzählungen und erweiterte Darstellungen nach dem in Cornelius Nepos, Cäsar, Ovid u. s. w. Gelesenen, Inhaltsangaben größerer Lesestoffe (wie von Goethes Hermann und Dorothea oder von Gesängen Homers), Erläuterung von Sprichwörtern mit Beispielen aus dem Leben, einfache Abhandlungen über Sätze, die dem Gedankenkreise der Schüler entnommen sind, in der Regel nach vorher festgestellten Dispositionen.

19. In den drei oberen Klassen werden die Uebungen im Disponieren fortgesetzt und wird die Anordnung des Aufsatzes eingehender begründet. In der 9. Klasse werden von der Rhetorik die Abschnitte über die Arten und Teile der Rede erläutert und eingeübt. Als Themata zu deutschen Aufgaben sind in den drei oberen Klassen zu geben: Beschreibungen von Kunstwerken im Zusammenhang mit dem übrigen Unterricht, abhandelnde Betrachtungen über einzelne Sätze, welche der Lektüre der Schriftsteller entnommen und dem Ideenkreise der Schüler angemessen sind, Ausarbeitungen von rhetorischen Thematen, insbesondere Reden, welche die Schriftsteller bloß andeuten, Aufsätze im Anschlusse an die Geschichte oder über allgemeine Sätze, über welche die Schüler die nötige Aufklärung besitzen, Charakteristiken und Vergleichungen von historischen und dichterischen Personen, Darlegung der Beweggründe einzelner Personen des Epos und des Dramas, Abhandlungen über den Grundgedanken und die Motivierung von Dichtungen.

20. Freie Vorträge über geeignete Themata, die teilweise zur Kontrolle der Privatlektüre dienen, bilden in den drei oberen Klassen einen Bestandteil des deutschen Unterrichtes. Ueberhaupt

Nur der Flüchtige kann es lassen, nicht aller Anbrechen

hat der Unterricht, besonders bei der Lektüre der alten wie der modernen Schriftsteller, auf die Fertigkeit gewandter und wohlgeordneter Entwicklung eines größeren Gedankenkreises hinzuwirken.

§ 10.

Lateinische Sprache.

1. Dem Unterrichte im Lateinischen ist das Ziel gesetzt, den Schülern einerseits eine derartige Kenntnis der lateinischen Sprache beizubringen, daß sie einen deutschen, jedoch im Gedankenkreise der alten Schriftsteller liegenden Text zu übersetzen vermögen, und dieselben andererseits mit den hauptsächlichsten Werken der klassischen Literatur der Römer bekannt zu machen. Beide Aufgaben sind im wechselseitigen Zusammenhang zu lösen, so daß sich der grammatische Unterricht wesentlich auf dasjenige zu beschränken hat, was für das Verständnis der Autoren im Umfange der Gymnasiallektüre von Bedeutung ist.

Für die Klassen 1—5 wird der Lehrstoff folgendermaßen verteilt:

2. Erste Klasse: Die Deklination des Substantivums und Adjektivums mit Einschluß der Genusregeln und der Komparation, das Verbum sum und die erste und zweite Konjugation mit Ausschluß der unregelmäßigen Verba, die Zahlwörter (cardinalia und ordinalia), die Präpositionen und von den Pronomina die Personalia, Possessiva, ferner hic, is, ille, iste, qui. Die grammatischen Regeln werden am Lese- und Uebungsstoffe anschaulich gemacht und eingeübt. Zugleich ist auf Aneignung eines entsprechenden lateinischen Wortschatzes in dieser und den folgenden Klassen Gewicht zu legen.

3. Zweite Klasse: Die gesamte Formenlehre in Verbindung mit den nötigen Uebersetzungsübungen. Im Anschlusse an die Lektüre des Uebungsbuches sind die Schüler mit den einfachen syntaktischen Regeln (ut, ne, acc. cum inf., participium relativum und absolutum) bekannt zu machen.

4. Dritte Klasse: Wiederholung der Formenlehre, von der Syntax die Kasuslehre und weitere Einübung der in der zweiten Klasse durchgenommenen Regeln über Satzverbindung. Zur Lektüre kann auch schon Cornelius Nepos benützt werden.

Passende Sprüche sind bereits in dieser Klasse dem Gedächtnis der Schüler einzuprägen.

5. Vierte Klasse: Wiederholung der Kasuslehre, Syntax der Tempora und Modi, Einübung der oratio obliqua durch Umwandlung direkter Reden. Zur Lektüre dient Cornelius Nepos.

6. Fünfte Klasse: Wiederholung der gesamten Syntax, vorzugsweise tiefere Begründung und festere Einübung der Moduslehre. Den Lesestoff bieten: Caesar de bello gallico, Ovid oder eine poetische Chrestomathie aus Phädrus und den Elegikern; im Anschlusse hieran werden die notwendigsten Regeln der Prosodie und Metrik behandelt. Lateinische Spruchverse sollen memoriert werden.

7. In den folgenden vier Klassen (6—9) tritt die Lektüre der Schriftsteller mit erhöhter Bedeutung in den Vordergrund; doch sind auch die Uebersetzungen in das Lateinische unter steter Wiederholung und Bezugnahme auf die Grammatik fortzusetzen und die Aufgaben in stilistischer Beziehung stufenweise zu steigern.

8. Beim Uebersetzen der Autoren ist auf die Richtigkeit und Angemessenheit des deutschen Ausdruckes sorgfältig Rücksicht zu nehmen. Bei der Erklärung kommt es darauf an, die Schüler zu vollständigem sprachlichen wie sachlichen Verständnisse des Gelesenen zu bringen, so daß sie über den Inhalt und Gedankengang eines Schriftwerkes in geordneter Rede Rechenschaft zu geben im stande sind. Auf solche Weise sollen durch die Lektüre die Schüler zugleich einen Einblick in das kulturelle Leben der alten Welt erhalten.

9. Die Schriftsteller und Schriftwerke, aus welchen für die einzelnen Klassen eine Auswahl zu treffen ist, jedoch so, daß Prosa und Poesie immer in gleicher Weise Berücksichtigung finden, sind folgende:

10. für die sechste Klasse: Caesar de bello civili, Curtius, Livius, Ovid; Elegiker;

11. für die siebente Klasse: Livius, Sallustius, von Cicero kleinere Reden und Cato, Lälius; Vergil;

12. für die achte Klasse: Ciceros Reden, dessen Briefe mit Auswahl, Quintilians X. Buch, Tacitus' Germania; Horaz' Oden und ars poetica;

u. dafür alle vorhandenen Hilfsmittel zu benutzen!

13. für die neunte Klasse: Cicero, Tacitus; Horaz' Satiren und Episteln (Terenz, Plautus).

14. Autoren, welche für eine niedere Stufe bestimmt sind, können auch in einer höheren Klasse behandelt werden, aber so, daß in rascherem Zuge gelesen und mehr die Komposition des Ganzen in das Auge gefaßt wird.

15. Mehr als zwei lateinische Schriftsteller nebeneinander zu lesen, ist nicht gestattet.

16. Schriftliche Uebersetzungen besonders schwieriger oder lehrreicher Abschnitte sind von Zeit zu Zeit von den Schülern zu verlangen. Unzulässig ist, eine fortlaufende Uebersetzung zu diktieren.

17. Ausgewählte Stellen der Autoren, namentlich Oden des Horaz, sollen von den Schülern dem Gedächtnisse eingeprägt werden.

18. Zur freiwilligen Privatlektüre ist in den zwei obersten Klassen hiezu befähigten und strebsamen Schülern Anleitung zu geben.

§ 11.

Griechische Sprache.

1. Der Unterricht in der griechischen Sprache beginnt in der vierten Klasse. Zweck desselben ist, die Schüler in das allseitige Verständnis der klassischen Werke der griechischen Literatur einzuführen. Der grammatische Unterricht soll wesentlich in den Dienst der Hauptaufgabe treten und die Sicherheit der Interpretation vorbereiten.

Die Verteilung des Lehrstoffes ist folgende:

2. Vierte Klasse: Die Formenlehre mit Ausschluß der verba liquida und der Verba auf μι; Einübung der Regeln durch Uebersetzungen aus dem Griechischen und in das Griechische; zugleich sind die Schüler schon in dieser Klasse anzuhalten, sich einen entsprechenden Wortschatz anzueignen.

3. Fünfte Klasse: Die gesamte Formenlehre in Verbindung mit den nötigen Uebersetzungen. Leichtere syntaktische Regeln sind gelegentlich bei der Lektüre zu erklären. Diese kann im zweiten Semester bereits zu Xenophons Anabasis vorschreiten.

4. Von der sechsten Klasse an tritt die Lektüre der Klassiker in den Vordergrund; bei derselben ist die Vertiefung und Sicherung der grammatischen Kenntnisse als unerläßliche Vorbedingung des richtigen Verständnisses stets in das Auge zu fassen; jedoch soll die sachliche und ästhetische Erklärung immer mehr das Uebergewicht erhalten.

5. Ein systematisch grammatischer Unterricht in Verbindung mit den nötigen Uebersetzungsübungen wird in der sechsten und siebenten Klasse erteilt, und zwar soll in der sechsten Klasse die Syntax der Kasus, in der siebenten die des Verbums behandelt werden. In den zwei obersten Klassen werden zur Erhaltung und Befestigung der sprachlichen Kenntnisse unter Rücksichtnahme auf die Lektüre Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen in das Griechische in mäßiger Ausdehnung (eine Stunde wöchentlich) fortgesetzt.

6. Die Schriftsteller, aus welchen in den einzelnen Klassen die Auswahl zu treffen ist, sind folgende:

7. für die sechste Klasse: Xenophons Anabasis, (Arrians Anabasis); Homers Odyssee;

8. für die siebente Klasse: Xenophon, Herodot, Dialoge des Lukian, Biographien des Plutarch; Homers Odyssee und Ilias;

9. für die achte Klasse: Reden des Lysias, Isokrates, Lykurgos, kleinere Reden des Demosthenes; Homer, eine Auswahl aus den Lyrikern, Tragödien des Euripides oder Sophokles;

10. für die neunte Klasse: Demosthenes, Platon, (Thukydides); Homer, Tragödien des Sophokles, (Aischylos).

11. Im übrigen findet auch auf den griechischen Unterricht das § 10 Abs. 8 u. 14—18 Gesagte entsprechende Anwendung.

§ 12.

Französische Sprache.

1. Der Unterricht in der französischen Sprache beginnt in der sechsten Klasse. Durch den Unterricht im Französischen sollen die Schüler grammatische Sicherheit und einen hinreichenden Wortschatz gewinnen, so daß sie die Fähigkeit erlangen, französische

Schriften zu verstehen und deutsche Texte mit einiger Gewandtheit in das Französische zu übersetzen. Besonderes Gewicht ist auf richtige Aussprache zu legen; auch sind die Schüler an den Laut der fremden Sprache und an rasche Auffassung des Gesprochenen zu gewöhnen.

2. Der grammatische Unterricht umfaßt in der sechsten Klasse die Formenlehre mit Inbegriff der notwendigsten Regeln über Wortstellung, aber mit Ausschluß der unregelmäßigen Verba, in der siebenten Klasse die unregelmäßigen Verba und die einfachen Regeln der Syntax, in der achten Klasse die gesamte Syntax. Zur Einübung der grammatischen Regeln dienen stufenweise gesteigerte und bis in die oberste Klasse fortgesetzte Uebersetzungen. An diese schließen sich Diktate und Sprechübungen. Bei der Erklärung und Analyse der Lesestücke ist es ratsam, daß sich der Lehrer thunlichst der französischen Sprache bediene, indem er anfänglich dem Französischen rasch das Deutsche folgen läßt, später, wenn die Schüler an die Auffassung der französischen Sprache gewöhnt sind, diese allein gebraucht.

3. Die Lektüre beschränkt sich in den beiden unteren Klassen auf das Lesebuch oder eine Chrestomathie. Kurze Erzählungen, Fabeln u. s. w. sind auswendig zu lernen und mit sorgfältiger Beachtung der richtigen Aussprache vorzutragen.

4. In den beiden oberen Klassen werden größere Abschnitte aus einer Chrestomathie oder zusammenhängende gut gewählte Stücke aus den Schriftstellern der klassischen Periode oder der modernen Zeit gelesen, wie etwa Montesquieu (considérations sur les causes de la grandeur et de la décadence des Romains), Voltaire (histoire de Charles XII), Michaud (histoire de la I. croisade), Ségur (histoire de Napoléon), Guizot (histoire de Charles I.), Villemain (cours de littérature française), Mignet (histoire de la révolution), Thiers (expédition d'Egypte, campagne d'Italie en 1800), Lanfrey (histoire de Napoléon), ebenso geeignete Dramen von Racine, Corneille, Molière, Scribe, Sandeau.

§ 13.

Arithmetik, Mathematik, Physik, mathematische Geographie.

1. Die Arithmetik umfaßt die bekannten vier Spezies in ganzen und gebrochenen Zahlen sowie die Proportionen und Progressionen mit ihren Anwendungen auf das bürgerliche Leben.

2. Die Mathematik (Algebra und Geometrie) bewegt sich lediglich innerhalb des Gebietes der Elementarmathematik; ausgeschlossen sind die der höheren Mathematik angehörigen Gebiete der Kombinationslehre und der analytischen Geometrie.

3. Die Physik wird unter Anwendung einfacher Apparate zur praktischen Demonstration physikalischer Thatsachen in zwei Jahreskursen und je zwei Wochenstunden gelehrt. Der Unterricht soll sich, von den allgemeinen Eigenschaften der Körper ausgehend, auf die wichtigsten Abschnitte der Elementarphysik erstrecken.

4. Die mathematische Geographie soll in der unten angegebenen Verteilung mit Benützung eines guten Telluriums und eines großen Globus gelehrt und durch Beobachtung des gestirnten Himmels unterstützt werden.

Der Lehrstoff wird verteilt, wie folgt:

5. Erste Klasse: Addition, Subtraktion, Multiplikation, Division ganzer Zahlen; die vier Operationen mit benannten Zahlen; Zerlegung einer ganzen Zahl in Faktoren; Primzahlen; Kennzeichen der Teilbarkeit einer Zahl durch die einzifferigen Zahlen (die Zahl 7 ausgenommen); relative Primzahlen; Uebung im Kopfrechnen.

6. Zweite Klasse: Bestimmung des größten gemeinschaftlichen Teilers zweier Zahlen; kleinstes gemeinschaftliches Vielfaches mehrerer Zahlen; die gewöhnlichen Brüche; ihre Umformung und Reduktion; die vier Operationen mit denselben; Schlußrechnungen; Uebung im Kopfrechnen.

7. Dritte Klasse: Dezimalbrüche; die vier Operationen mit denselben; Verwandlung gewöhnlicher Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt; einfache und zusammengesetzte Schlußrechnungen, insbesondere Zinsberechnung; Uebung im Kopfrechnen.

8. Vierte Klasse: Erklärung der gebräuchlichsten Maße und Gewichte, gegenseitige Verwandlung derselben; Proportionen und

ihre Anwendung, namentlich auf Zins-, Prozent-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung; Uebung im Kopfrechnen.

9. Fünfte Klasse: a) Algebra: die vier Grundrechnungsarten mit allgemeinen Zahlen; Bildung und Umformung algebraischer Ausdrücke. b) Planimetrie: Grundbegriffe; Winkel; Parallellinien; Dreiecke und ihre Kongruenz; einfache Konstruktionen, geometrischer Ort; das Viereck und seine Arten.

10. Sechste Klasse: a) Algebra: Potenzen und Wurzeln; Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten; Uebungen, namentlich auch im Auflösen der Textgleichungen. b) Planimetrie: Vielecke; Flächenmessung und Gleichheit, Proportionalität und Aehnlichkeit geradliniger Figuren; Uebungsaufgaben und Konstruktionen.

11. Siebente Klasse: a) Algebra: Gleichungen des zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten; Logarithmen mit Uebungen, namentlich im Gebrauche der Tafeln. b) Planimetrie: Lehre vom Kreis; Anwendung der Algebra auf Geometrie; Verwandlung und Teilung der Figuren; regelmäßige Vielecke; Kreismessung. c) Ebene Trigonometrie: rechtwinkliges Dreieck; die wichtigsten geometrischen Formeln; schiefwinkliges Dreieck. d) Physik: allgemeine Eigenschaften der Körper; Unterschied zwischen Physik und Chemie, veranschaulicht durch einfache Experimente; die festen Körper: Kräfteparallelogramm, Schwerpunkt, Hebel, schiefe Ebene, Keil, Rolle, Schraube; die flüssigen Körper: das archimedische Prinzip; Bestimmung des spezifischen Gewichtes fester Körper; die gasförmigen Körper: das Mariottesche Gesetz, Barometer, Luftpumpe, Schall; Wirkungen der Wärme: Thermometer, Dampfmaschine.

12. Achte Klasse: a) Algebra: arithmetische und geometrische Reihen; Zinseszins- und Rentenrechnung. b) Stereometrie: Lage und Stellung gerader Linien und Ebenen; Drei- und Vierkant; die regelmäßigen Körper: Polyeder, Prismen, Pyramiden, Cylinder, Kegel und Kugel; im Anschlusse die Grundgleichungen der sphärischen Trigonometrie. c) Physik: die verschiedenen Arten von Bewegungen; Fallgesetze; das einfache Pendel; die Lehre vom Lichte: Zurückwerfung, Brechung, Zerstreuung, optische Instru-

mente; Elektrizität und Magnetismus: Grunderscheinungen und Grundgesetze, Telegraph, Telephon.

13. Neunte Klasse: a) Mathematische Geographie: Grundbegriffe, welche sich auf Erscheinungen am Sternenhimmel beziehen; Ortsbestimmungen der Gestirne durch verschiedene Koordinatensysteme; Gestalt und Größe der Erde, bestimmt durch Gradmessungen; Abplattung der Erde, durch Gradmessungen und Pendelbeobachtungen zu finden; Bestimmung der geographischen Breite und Länge eines Ortes durch astronomische Messung oder mit Globus und Landkarte; tägliche Bewegung der Erde um ihre Axe; unveränderlicher Sterntag; Sternzeit; Zählung der geographischen Längen und der Zeiten von einem bestimmten Meridian der Erde aus; einheitliche Weltzeit; jährliche Bewegung der Erde um die Sonne; das System des Kopernikus; die Keplerschen Gesetze; das Newtonsche Gravitationsgesetz; Erklärung des scheinbaren Sonnenlaufes, der Jahreszeiten und der Zonen; Bestimmung eines wahren und eines mittleren Sonnentages; Ungleichheit der wahren Sonnentage; Sonnenuhren; mittlere Sonnenzeit; Dauer eines mittleren Sonnentages. b) Mathematisches Repetitorium, welches nach oder neben dem Unterrichte in der mathematischen Geographie abgehalten werden kann: Wiederholung und Erweiterung sowie übersichtliche Zusammenfassung und Vertiefung des mathematisch-physikalischen Lehrstoffes der vier letzten Klassen.

§ 14.

Geschichte.

1. Der Geschichtsunterricht wird von der dritten Klasse an erteilt und behandelt den Stoff in einem doppelten Gange.

2. In der dritten, vierten und fünften Klasse ist vorzugsweise das biographische Moment zu berücksichtigen, zugleich aber auch die Einprägung eines festen Grundstockes historischer Daten und ein in großen Zügen gehaltener Ueberblick über die griechische, die römische, die deutsche und die bayerische Geschichte zu erzielen.

3. In der sechsten, siebenten, achten und neunten Klasse ist das Maß der Anforderungen zu erweitern und durch Eingehen auf den Zusammenhang der Thatsachen zu vertiefen; zugleich ist die Weckung und Entwickelung der Fähigkeit anzustreben, den zum

geistigen Besitz der Schüler gewordenen Stoff nach gegebenen Gesichtspunkten in eigener Ordnung und Fassung darzustellen.

4. Die Geschichte Deutschlands und im engsten Anschlusse an sie die Geschichte Bayerns und seines Regentenhauses ist besonders eingehend zu behandeln, die Geschichte anderer Staaten ist in den vier oberen Klassen, soweit in ihr der Schwerpunkt einzelner Zeiträume liegt, eingehend, im übrigen in übersichtlicher Darstellung zu berücksichtigen. Kulturhistorischer Stoff ist dem Standpunkte der Schule entsprechend zu verwerten.

5. Der Unterricht soll in einer dem Verständnisse der Schüler angemessenen, anschaulichen und das sittliche Gefühl anregenden Weise erteilt werden. Der vorzugsweise auf die Darlegung der ursächlichen Verhältnisse, auf eine eingehendere Charakteristik hervorragender Persönlichkeiten und auf eine scharfe Hervorhebung des Wichtigen abzielende Vortrag des Lehrers dient zur Belebung des Unterrichtes und zur Sicherung des Verständnisses. Zum gleichen Zwecke können anziehende Stellen aus mustergültigen Geschichtsschreibern mitgeteilt werden. Für passende historische Lektüre der Schüler ist in den Schülerbibliotheken Sorge zu tragen. Früher behandelte Geschichtsstoffe wichtigerer Art sind durch ein bei geeigneter Gelegenheit erfolgendes Zurückgreifen im Gedächtnisse der Schüler stets gegenwärtig zu erhalten.

6. Eine Scheidung des Unterrichtes nach der Konfession der Schüler findet nicht statt.

7. In der dritten Klasse wird der Geschichtsunterricht mit der Erzählung der anziehendsten Sagen des klassischen Altertums eingeleitet. An diese reiht sich ein elementarer Kursus der alten Geschichte bis auf Augustus, wobei der Lehrstoff hauptsächlich an das Leben und die Thaten hervorragender Männer sich anzuschließen hat.

8. In der vierten Klasse wird in der nämlichen Weise die römische Kaisergeschichte und die deutsche Geschichte bis zum Ende des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Geschichte behandelt.

9. In der fünften Klasse ist die deutsche Geschichte bis auf die neuere Zeit fortzuführen und hiebei gleichfalls der bayerischen Geschichte eine besondere Berücksichtigung zuzuwenden.

10. In der sechsten Klasse umfaßt der Unterricht die allgemeine Geschichte von dem Anfange der historischen Zeit bis auf Augustus, wobei in eingehender Weise die Geschichte der Griechen und Römer behandelt wird; in der siebenten Klasse von da bis zum Erlöschen des Hohenstaufenschen Hauses; in der achten Klasse von da bis zum Abschlusse des westfälischen Friedens; in der neunten Klasse von da bis auf die neueste Zeit einschließlich.

§ 15.

Geographie.

1. Geographieunterricht wird in den Klassen 1—5 erteilt. Er bezweckt eine anschauliche Kenntnis von der natürlichen Beschaffenheit der Erdoberfläche, von den physikalischen und den politischen Verhältnissen der Erdteile und ihrer Länder. Die Wandkarte ist in allen fünf Klassen der Ausgangs- und der Mittelpunkt des geographischen Unterrichtes. Globus und geographische Anschauungsbilder sind zu benützen. Es ist stets darauf zu sehen, daß den Schülern durch Wiederholung und Vergleichung das bereits Erlernte gegenwärtig erhalten und das neu zu Erlernende durch immer wiederkehrenden Hinweis auf schon Bekanntes anschaulich gemacht werde. In den Klassen 3—5 empfehlen sich Versuche der Schüler im Kartenzeichnen. Durch Schilderungen aus Natur- und Menschenleben hat der Lehrer den Unterricht zu beleben. Für geeignete Lektüre ist in den Schülerbibliotheken Vorsorge zu treffen.

2. Auch in den Klassen 6—9 ist namentlich beim Geschichtsunterrichte und durch den Hinweis auf zweckmäßige Lektüre die Befestigung und Erweiterung der geographischen Kenntnisse der Schüler sorgfältig zu berücksichtigen.

3. In der ersten Klasse beginnt der Unterricht mit der Beschreibung Bayerns, seiner Gebirge, Flüsse und wichtigsten Städte. Im Sommersemester wird eine kurz gefaßte Darstellung der Erdgestalt und Erdoberfläche sowie eine hydro- und orographische Uebersicht von Europa gegeben.

4. In der zweiten Klasse umfaßt der Unterricht die Geographie von Deutschland und der österreichischen Monarchie, dann der Schweiz;

Hier wird etwas nachgewünscht?

5. in der dritten Klasse das übrige Europa;

6. in der vierten Klasse die außereuropäischen Erdteile;

7. in der fünften Klasse weitere Ausführung der Geographie Deutschlands, Wiederholung der übrigen Länder Europas.

§ 16.

Naturkunde.

1. Der Unterricht in der Naturkunde bezweckt die Ausbildung der Sinneswahrnehmungen, die Weckung und Erhaltung des Interesses an der Beobachtung von Naturgegenständen. Er ist nicht Vorbereitung für ein Fach, sondern dient dazu, einen wesentlichen Bestandteil der allgemeinen Bildung zu vermitteln. Er knüpft am zweckmäßigsten an den in der Volksschule genossenen Anschauungsunterricht an, solang thunlich, ohne Lehrbuch, beginnend mit der Vorführung bekannter heimatlicher Naturgegenstände. Zugleich soll Anleitung zu verständnisvoller und sorgfältiger Anlage und Pflege von Sammlungen mit dem Unterrichte verbunden werden. Haus- und Schulaufgaben haben zu unterbleiben.

Der Lehrgang ist folgender:

2. Erste Klasse: Wintersemester: Einleitung in die Pflanzenkunde; Lehre von der Gestalt und von den Teilen der Pflanze; Einteilung nach dem Linnéschen Systeme. — Sommersemester: Erklärung und Bestimmung der am Schulorte und in dessen Umgebung wachsenden Bäume, Gesträucher und Getreidearten, wo möglich mit Exkursionen verbunden;

3. Zweite Klasse: Wintersemester: Einleitung in die Tierkunde; Einteilung der Tiere; Säugetiere. — Sommersemester: Fortsetzung der Pflanzenkunde; Gartengewächse; heimatliche Kulturpflanzen; Besuch von Gärten:

4. Dritte Klasse: Wintersemester: Fortsetzung der Tierkunde; Säugetiere; Vögel; die übrigen Wirbeltiere bis zu den Fischen ausschließlich. — Sommersemester: Fortsetzung der Pflanzenkunde; wildwachsende, offenblühende Pflanzen der Umgebung; Exkursionen;

5. Vierte Klasse: Wintersemester: Fortsetzung der Tierkunde; Fische; wirbellose Tiere. — Sommersemester: Fortsetzung der Be-

stimmung offenblühender Pflanzen; Moose; Flechten; Algen; Exkursionen;

6. Fünfte Klasse: Wintersemester: Mineralienkunde. — Sommersemester: Pflanzengeographisches; Repetitorium der Pflanzen- und Tierkunde; Exkursionen.

§ 17.

Turnen.

1. Der Turnunterricht bezweckt harmonische Ausbildung des ganzen Körpers zu gesteigerter Rüstigkeit, Gewandtheit und Ausdauer. Zugleich soll derselbe zur Ordnungsliebe, zur Entschlossenheit und Geistesgegenwart erziehen und jugendliche Frische und Fröhlichkeit pflegen. Besondere Kraftübungen und Kunststücke (Gipfelübungen) sind ausgeschlossen.

2. Der Unterricht wird nach dem System Spieß erteilt und umfaßt in allen Klassen Frei-, Ordnungs- und Stabübungen, sowie Uebungen an den Turngeräten und Turnspiele, wobei ein planmäßiger Fortschritt vom Einfachen und Leichten zum Schweren einzuhalten und die Leistungsfähigkeit der einzelnen Schüler möglichst zu berücksichtigen ist.

3. Den Uebungen des Gehens, Laufens und Springens ist die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

4. Die Uebungen im freien Stütz an den Stemmgeräten beginnen nicht vor der dritten, das Bockspringen nicht vor der vierten, die Beugestütz- und Beugehangübungen nicht vor der fünften Klasse; das Pferdspringen bleibt den höheren Klassen vorbehalten.

5. Bei geeigneten Verhältnissen können vom Vorstande der Anstalt Spielstunden mit freiwilligem Besuche unter Beaufsichtigung eingerichtet werden.

§ 18.

Kalligraphie.

1. In den drei untersten Klassen wird Unterricht im Schönschreiben erteilt, bei welchem vorzugsweise auf Reinlichkeit und Deutlichkeit zu sehen ist.

2. In der dritten Klasse hat sich dieser Unterricht im zweiten Semester auf die Einübung der griechischen Schrift zu erstrecken.

3. Uebrigens haben alle Lehrer in sämtlichen Klassen auf eine reinliche und deutliche Schrift in den Heften strenge zu halten. Es wird dem Ermessen des Rektors anheimgegeben, solche Schüler höherer Klassen, welche nachlässig schreiben oder einer Nachhilfe bedürfen, in den Schreibunterricht einer niederen Klasse zurückzuverweisen oder zum Besuche besonderer Schreibstunden zu verpflichten.

§ 19.

Zeichnen.

1. Der Unterricht im Zeichnen erstreckt sich auf Freihand- und Linearzeichnen. Er wird von der zweiten Klasse an erteilt, ist in der zweiten und dritten Klasse verbindlich, in den folgenden Klassen freigestellt. Der Pflichtunterricht befaßt sich nur mit den Elementen des Freihandzeichnens; der Wahlunterricht sowohl mit dem Freihandzeichnen als auch mit dem Linearzeichnen. Beide Gattungen des Zeichnens werden in gesonderten Unterrichtsstunden und in Abteilungen gelehrt, welche mit Rücksicht auf das Alter und die Geschicklichkeit der Schüler zu bilden sind. Jede Abteilung erhält wöchentlich in zwei Stunden Unterricht.

2. Die Beteiligung auch an dem Wahlunterricht muß den Schülern um so dringender empfohlen werden, als die durch denselben vermittelte Kunstübung nicht bloß die Weckung und Bildung des Formensinnes und Geschmackes fördert, sondern für einzelne Berufsarten (für Offiziere, Mediziner, Naturforscher, Techniker) als unentbehrlich erscheint.

Ueber den Unterricht selbst wird Folgendes bemerkt:

A. Freihandzeichnen.

3. Das Freihandzeichnen erstreckt sich in der zweiten und dritten Klasse auf Uebungen im Zeichnen von geraden und krummen Linien und daraus gebildeten geometrischen Figuren sowie auf das Zeichnen einfacher Ornamente.

4. Daran schließt sich im Wahlunterrichte für die Schüler der folgenden Klassen das Zeichnen von geometrischen Körpern mit Erläuterungen über die Elemente der Perspektive, das Zeichnen

von zusammengesetzten Ornamenten nach Wandtafeln und dem Runden, von Landschaften, von Teilen des menschlichen Körpers, Büsten u. s. w., wobei vornehmlich die Antike zu berücksichtigen ist.

B. Linearzeichnen.

5. Das Linearzeichnen umfaßt zunächst Uebungen im Gebrauche der Zeicheninstrumente durch Zeichnen ebener Figuren. Sodann ist mittels anschaulicher Demonstrationen zur Erläuterung des Projektionszeichnens und zu umfassenden Uebungen in demselben überzugehen. Nach der Projektion von Punkten, Geraden, von ebenen, geradlinig begrenzten Figuren und von Kreisen sind einfache, ebenflächig und krummflächig begrenzte Körper sowie Durchdringungen dieser Körper mit ebenen und krummen Oberflächen mittels Projicierens darzustellen. Der Unterricht hat sich auch auf das Zeichnen der Säulenordnungen und, soweit es angeht, anderer Architekturteile unter Anfügung angemessener Erläuterungen zu erstrecken.

§ 20.

Stenographie.

1. Der Unterricht in der Stenographie beginnt in der Regel erst in der sechsten Klasse. Schülern der fünften Klasse, welche sich die erforderliche Sicherheit in der deutschen Sprache erworben haben, kann die Teilnahme am stenographischen Unterrichte gestattet werden.

2. Der Unterricht in der Stenographie ist nach dem System Gabelsberger zu erteilen und hat außer der Schreibmechanik und Schreibflüchtigkeit namentlich auch die Gesetze des Sprachbaues, auf welche dieses System begründet ist, zu berücksichtigen.

§ 21.

Gesang und Musik.

1. Unterricht im Gesange und in der Musik wird an den humanistischen Gymnasien nach Maßgabe der Mittel und Gelegenheiten erteilt. Die Rektoren werden es sich angelegen sein lassen, durch Aufmunterung und Belehrung auf eine möglichst zahlreiche Beteiligung von solchen Schülern, welche die entsprechenden Anlagen besitzen, hinzuwirken.

2. Der Musikunterricht hat sich vorzugsweise mit den Streichinstrumenten, namentlich mit dem Violinspiele, zu befassen.

3. Der Unterricht in Gesang und Musik untersteht nach den hierüber ergehenden näheren Bestimmungen der einheitlichen Leitung durch die K. Musikschule in München, sowie der Beaufsichtigung durch die K. Musikschulen in München und Würzburg.

§ 22.

Hebräische Sprache.

1. Denjenigen Schülern, welche sich künftig dem Studium der Theologie zu widmen gedenken oder eine besondere Befähigung zu linguistischen Studien haben, soll, soweit thunlich, Gelegenheit zur Erlernung des Hebräischen geboten werden.

2. Für den Unterricht in dieser Sprache ist in dem unteren Kurse eine einfache Grammatik und eine Chrestomathie historischer Stücke zu benützen; in dem oberen soll bis zur Lesung der Psalmen und ausgewählter Abschnitte aus den Propheten fortgeschritten werden.

§ 23.

Englische und italienische Sprache.

1. Der hohen Bedeutung der englischen Sprache und Literatur entsprechend soll an jedem humanistischen Gymnasium Gelegenheit zur Erlernung dieser Sprache geboten werden.

2. Desgleichen wird, soweit es die Mittel und Verhältnisse gestatten, auch Unterricht in der italienischen Sprache erteilt.

3. Für den Unterricht in beiden Sprachen gelten im allgemeinen dieselben Grundsätze wie für den Unterricht in der französischen Sprache.

§ 24.

Lehrbücher.

1. Die Wahl der erforderlichen Lehrbücher ist dem Lehrerrat aus der Zahl der von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zugelassenen Lehrbücher gestattet.

2. Wünscht der Lehrerrat die Einführung eines in das Verzeichnis der zugelassenen Lehrbücher nicht aufgenommenen Buches,

so ist dazu die Genehmigung des genannten K. Staatsministeriums einzuholen. In dem Antrage sind die Vorzüge des neuen Buches gegenüber den bereits zugelassenen eingehend darzulegen.

3. Ein Wechsel der einmal eingeführten Lehrbücher wird von den Rektoren und dem Lehrerrate nur nach reiflicher Ueberlegung und sorgfältiger Prüfung aller für und gegen sprechenden Gründe vorgenommen werden.

4. Wenn neuere Ausgaben von Lehrbüchern so wesentliche Veränderungen erfahren, daß deren gleichzeitiger Gebrauch neben der älteren Auflage in Frage gestellt wird, so ist vor dem Gebrauche derselben eine neue Genehmigung zu erholen.

5. Das Lehrbuch in irgend einem Fache durch Diktate zu ersetzen, ist nicht gestattet. Auch das Diktieren umfangreicher Ergänzungen ist unzulässig.

Titel III.

Ordnung des Schuljahres; Schul- und Hausaufgaben.

§ 25.

1. Jeder Schüler, welcher die Aufnahme in ein humanistisches Gymnasium nachsucht, hat sich am ersten Tage des Schuljahres bei dem Vorstand des Gymnasiums anzumelden und dabei seinen Geburts- und Impfschein sowie seine früheren Schul- und Studienzeugnisse vorzulegen.

2. Während des Schuljahres findet in der Regel eine Aufnahme nicht statt. Dieselbe ist nur in dem Falle gestattet, wenn sie durch eine Domizilveränderung der Eltern veranlaßt oder durch andere gewichtige Ursachen begründet ist.

3. Wer in die erste Klasse eintreten will, muß das neunte Jahr vollendet, darf aber das zwölfte nicht überschritten haben; von der letzteren Bestimmung kann die einschlägige K. Regierung, Kammer des Innern, Dispense erteilen.

4. Die Aufnahme von Knaben, welche das neunte Lebensjahr nicht vollendet haben, ist nur bei besonders früher körperlicher und geistiger Entwicklung zulässig und erfordert eine Dispense, welche von dem Lehrerrate erteilt werden kann.

I. 12; II. 13. III. 14. IV. 15. V. 16. VI. 17.
VII. 18. VIII. 19. IX. 20.

1, M.E. v. 18. April 1894. Beginn des Schuljahres am 18. bzw. wenn dieser Tag ein Sonntag ist, am 20. September.

F Am 23. Dezb. bzw., wenn dieser Tag ein Sonntag ist am 22. Dezb. jeweils vormittags 10 Uhr (einzelne Schülerinnen auch früher entlassen rsp.) den Unterricht zu schließen.

3) M.E. v. 11. März 1894: Osterferien beginnen Freitag vor Palmsonntag nach Beendigung des *vormittägigen* Unterrichts *um 10 Uhr*; die Anstaltsvorstände können einzelnen Schülern erforderlichen Falles auch zu einer früheren Morgenstunde in die Ferien entlassen.

M.E. v. 6. Nov. 1892. bei der Ausgestaltung von Funktionsbezügen, welche dem Personale der humanist. Gymn. vom Beginne des Schuljahres ab angewiesen sind, hat der 16. Sept. eines jeden Jahres als erster Tag des Bezuges zu gelten, wenn auch ausnahmsweise der Anfang des Schuljahres auf einen späteren Termin verlegt sein sollte.

Bezüglich der Weihnachtsferien vgl. M.E. v. 10. Dezb. 1893. M.Bl. p. 467. (s. oben!) F

2, M.E. v. 18. IV. 94. Am Samstag vor Pfingsten sind die Schüler jeweils um 10 Uhr Vorm. in die Ferien zu entlassen, wobei die Anstaltsvorstände ermächtigt werden einzelnen auswärt. Schülern erforderl. Falls aus Verkehrsrücksichten auch zu einer früheren Morgenstunde die Abreise in die Ferien zu gestatten.

4, Wegen des Osterzeugnisses s. M.E. v. 21. April 93 [illegible] Erläuterungen

5. Die Aufnahme in die unterste Klasse ist durch eine Prüfung bedingt, in welcher sich der Schüler über ein genügendes Maß von Kenntnissen in der Religion, im Deutschen und im Rechnen auszuweisen hat.

6. Wenn diese Prüfung bei einem Knaben ein schwankendes Ergebnis liefert, so kann derselbe auf eine sechswöchentliche Probe zugelassen werden. Nach Ablauf der Probezeit hat der Lehrerrat endgültig über dessen Aufnahme oder Zurückweisung zu befinden.

7. Die Aufnahme in eine höhere Klasse findet unter sinngemäßer Anwendung der im Vorhergehenden gegebenen Bestimmungen statt. Vgl. übrigens § 40.

§ 26.

1. Das Schuljahr beginnt am 10. September, beziehungsweise, wenn dieser Tag ein Sonntag ist, am 12. September.

2. Das erste Semester schließt am Freitag vor dem Palmsonntage nach Beendigung des nachmittägigen Unterrichtes.

3. Das zweite Semester beginnt mit dem Dienstage nach der Osterwoche und schließt mit einem feierlichen Akte am 14. Juli, beziehungsweise, wenn dieser Tag ein Sonntag ist, am 13. Juli.

4. Am Allerhöchsten Geburtsfeste Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten (12. März) findet ein Unterricht nicht statt.

5. Während der Weihnachtszeit wird der Unterricht vom 23. Dezember an nach Beendigung des vormittägigen Unterrichtes bis zum 2. Januar einschließlich ausgesetzt.

6. Der Fastnachtdienstag und der Pfingstdienstag sind gleichfalls vom Unterrichte frei zu geben.

7. Für die Abhaltung eines Maifestes mit musikalischen und deklamatorischen Vorträgen kann ein Tag freigegeben werden.

8. Außer den durch diese Bestimmungen bezeichneten Fällen soll die Schule nur an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

§ 27.

An allen Sonn- und Feiertagen sind die Schüler gehalten, dem Gottesdienste ihrer Konfession beizuwohnen; da, wo ein besonderer Schulgottesdienst eingerichtet ist, haben hiebei die Lehrer der Anstalt abwechselnd die Aufsicht über die Schüler zu übernehmen.

§ 28.

1. Um den Lehrstoff einzuüben und den Fortschritt der Schüler zu beurteilen, werden denselben in angemessenen Zwischenräumen passende Aufgaben, längere und kürzere (Extemporalia), zur Bearbeitung in der Schule ohne Benützung von Hilfsmitteln (Schulaufgaben) gegeben.

2. Jede Schulaufgabe ist von dem Lehrer, der sie gegeben hat, wo möglich innerhalb der nächsten acht Tage korrigiert und zensiert zurückzugeben. Nachdem diese Arbeiten mit den Schülern durchgesprochen worden sind, werden sie dem Rektorate vorgelegt. Sie liefern neben den übrigen schriftlichen und mündlichen Leistungen der Schüler die Anhaltspunkte für die denselben in den Zeugnissen zu erteilenden Noten.

3. Außerdem ist den Schülern alle vierzehn Tage in den unteren fünf Klassen, jeden Monat in den oberen vier Klassen eine deutsche Hausaufgabe zu geben, welche, wie die Schulaufgaben, von dem Lehrer zu korrigieren und in der Klasse durchzusprechen ist.

4. Auch aus den übrigen sprachlichen Unterrichtsgegenständen und aus der Mathematik sind den Schülern kleinere häusliche Aufgaben zur Einübung des Lehrstoffes und zur Anregung der eigenen Thätigkeit zu geben. Dieselben hat der Lehrer zu kontrollieren, indem er auch außerhalb der Schulstunden die Hefte partienweise einer Durchsicht unterzieht. Dabei ist auf Ordnung und auf Reinlichkeit der Schrift zu achten.

5. Eine Häufung der Schulaufgaben zu gleicher Zeit ist thunlichst zu vermeiden; wo mehrere Lehrer in einer Klasse beschäftigt sind, haben sich dieselben zu diesem Behufe miteinander zu verständigen.

§ 29.

1. Das Vorrücken eines Schülers in eine höhere Klasse hängt davon ab, daß derselbe den Anforderungen der vorausgehenden Klasse vollständig genügt hat. Die Entscheidung hierüber wird von dem Lehrerrate am Ende des Schuljahres getroffen.

2. Dem Rektor, welchem neben dem bisherigen Ordinarius, den übrigen in der Klasse beschäftigten ordentlichen Lehrern und dem Ordinarius der nächsthöheren Klasse die Beurteilung der

ad 84: Auf jene Schüler der 8. Klasse, welche in dem [illegible] ihrer Verfassung vorzeitig auf die Aufstellung der Lücken bedacht zu nehmen. Dieselben sind jedenfalls bei der Abs. Prüfung keine Bezeichnung haben, wenn sich Zweifel über die Reife eines Schülers ergeben (Bemerkung in der Liste auf dem Jahresschluß-Bericht des [illegible] u. Gym. v. 1892.

#) cf. M. E. v. 10. Januar 1898 (bezgl. Altersdisp.)

M. E. v. 23. Juli 1893 Nr. 10288. s. M. E. v. 1. Juli 1897 u. 25. Januar 1905.

Vollzug des § 29 Abs. 6 der Sch. O. v. 23. Juli 1891.

Auf den Bericht v. 17. d. Mts. wird erwidert, daß das K. St. M. d. J. f. K. u. Sch. A. eine Dispensation von den Folgen des § 29 Abs. 6 d. Sch. O. v. 23. Juli 1891 im Allgemeinen nur dann eintreten läßt, wenn entweder die Ueberschreitung der für die bezügl. Klasse festgesetzten Altersgrenze bei dem betreffenden Schüler nur eine unerhebliche ist oder die geringen Studienerfolge eines Schülers ungewöhnlichen Ursachen d. h. Umständen, welche [illegible]halb des Verschuldens desselben gelegen sind, [illegible]heit, Anstaltswechsel, Unglücksfälle in der Familie u. Ä. ihre Erklärung finden.

Im Uebrigen wird aus wohlbemessenen Gründen die Abweisung derartiger Dispens-Gesuche die Regel bilden müssen. Insbesondere kann es nicht als veranlaßt erachtet werden, Schüler trotz mangelnder Befähigung in den obersten Klassen des Studium festsitzen zu lassen. etc. etc.

An Rektorat des 6. hum. Gym. bei St. Stephan in Augsburg

Reife für das Vorrücken vorzugsweise zusteht, obliegt es, auf Klarstellung der einschlägigen Verhältnisse rechtzeitig Bedacht zu nehmen.

3. Das Vorrücken nicht hinreichend befähigter Schüler ist mit rücksichtsloser Strenge zu verhindern.

4. Schülern, deren Leistungen lediglich in einzelnen Gegenständen nicht genügten, kann das Vorrücken nur gestattet werden, wenn ihre Gesamthaltung erwarten läßt, daß sie das Versäumte nachholen und an dem Unterrichte in der höheren Klasse mit Erfolg teilnehmen werden. Darüber ist ein Vermerk in das Jahreszeugnis mit dem Beifügen aufzunehmen, daß er eine gleiche Nachsicht in der nächsthöheren Klasse nicht mehr zu erwarten hat. Diese Nachsicht ist bei Schülern ausgeschlossen, welche in denselben Gegenständen wiederholt die Note „ungenügend“ erhielten.

5. Das Ueberspringen einer Klasse ist, namentlich in den vier oberen Klassen, nur ausnahmsweise bei besonders ausgezeichneter Befähigung und entsprechendem Alter zu gestatten. Die Entscheidung steht dem Lehrerrate zu.

6. Wer nach zweijährigem Besuche einer Klasse nicht die Befähigung zum Uebertritte in die nächsthöhere erlangt hat, ist von dem Studium an einer humanistischen Lehranstalt abzuweisen; ebenso auch derjenige, der bereits früher eine Klasse repetiert hat und nun bei nochmaliger Wiederholung einer höheren Klasse das für dieselbe festgesetzte Alter überschreiten würde.

7. In das Austrittszeugnis eines Schülers, der kurz vor Jahresschluß, ehe über seine Befähigung zum Vorrücken eine Bestimmung getroffen wurde, austritt, wird entsprechend dem jeweiligen Zeitpunkte ein allgemeines Urteil über Betragen, Fleiß und Leistungen sowie die Bezeichnung der Fortschritte in den einzelnen Fächern mit den vorgeschriebenen Prädikaten aufgenommen. Erregt der Inhalt des Austrittszeugnisses bezüglich der Befähigung zum Vorrücken Bedenken, so kann die Zulassung zu einer Aufnahmsprüfung für die nächsthöhere Klasse nur auf einen motivierten Lehrerratsbeschluß hin erfolgen.

§ 30.

1. Auf Grund ihrer Leistungen und ihres sittlichen Verhaltens werden den Schülern regelmäßig zu Weihnachten und zu Ostern, dann am Schlusse des Schuljahres Zeugnisse nach den in Beilage I und II angefügten Mustern ausgestellt. Die beiden ersteren beschränken sich auf eine kurze Bemerkung über Betragen und Fleiß sowie auf eine Note über die Fortschritte in jedem einzelnen Pflichtfache. Das Jahreszeugnis enthält zunächst ein allgemeines Urteil über Betragen, Fleiß und Leistungen des Schülers, dann über dessen Fortschritte in den einzelnen Pflichtfächern mit den Prädikaten „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „ungenügend“ unter Ausschluß von Zwischennoten. In dem Jahreszeugnisse muß bestimmt ausgesprochen werden, ob der Schüler die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse erhalten hat oder nicht. Im übrigen wird auf § 29 Absatz 4 verwiesen.

Beilage I. II.

2. Den Anstalten bleibt es überlassen, je nach Bedürfnis und Thunlichkeit den Eltern überdies von den Leistungen der Schüler Kenntnis zu geben.

3. Außerdem sind die Lehrer verpflichtet, über jeden Schüler auf Grund ihrer während des Schuljahres gemachten Beobachtungen eine eingehendere Zensur zu entwerfen, in welcher die geistige Begabung und sonstige Individualität desselben vom pädagogischen Gesichtspunkte aus ihre Würdigung zu finden hat. Diese Zensuren dienen zunächst nur zur Kenntnis des Lehrerrates, werden aber unter Umständen auch den Eltern oder Vormündern der Schüler auf ihr Verlangen mitgeteilt.

§ 31.

1. Der alljährlich am Schlusse des Schuljahres auszugebende gedruckte Jahresbericht soll enthalten:

a) ein Verzeichnis der Lehrer,

b) ein Verzeichnis der durchgenommenen Lehrpensa nebst Angabe der Zahl der darauf verwendeten wöchentlichen Stunden und der Namen der Lehrer, welche den Unterricht erteilt haben, dann eine Aufführung der in den drei oberen Klassen als Schul- und Hausaufgaben gegebenen deutschen Themata,

Weihnachts u. Osterzeugnisse sind taxfrei zu behandeln u. deshalb dürfen auch keine Schreibgebühren für dieselben erhoben w. M. E. v. 30. März 1892 N. 4299.

c) die Namen der Schüler nach Klassen in alphabetischer Ordnung mit Angabe ihres Alters und Geburtsortes, ihrer Konfession, ferner des Standes und Wohnortes ihrer Eltern, sowie die Namen derjenigen Schüler, welche im Laufe des Schuljahres ausgetreten oder gestorben sind,

d) eine kurze Chronik der Anstalt.

2. Jedes Gymnasium hat in der Regel am Ende des Schuljahres außer dem Jahresberichte ein Programm wissenschaftlichen Inhaltes zu liefern, dessen Abfassung einer der Lehrer übernimmt.

Titel IV.

Gymnasialabsolutorium.

§ 32.

1. Wer ein Zeugnis über die Absolvierung des humanistischen Gymnasiums erhalten will, hat sich der Absolutorialprüfung zu unterziehen.

2. Diese Prüfung findet an jedem Gymnasium schriftlich und mündlich statt und wird von einer Prüfungskommission abgehalten, welche gebildet wird aus den jeweiligen Ordinarien der vier obersten Klassen und denjenigen Lehrern, welche in der Oberklasse während des Schuljahres Lehrfächer, die Prüfungsgegenstände bilden, behandelt haben.

3. Den Vorsitz führt bei der schriftlichen Prüfung der Rektor, bei der mündlichen der K. Ministerialkommissär, in Stellvertretung desselben der Rektor.

4. Das Stimmrecht des Religionslehrers erstreckt sich auf die Schüler seiner Konfession.

5. Ueber jede der beiden Prüfungen ist eine gesonderte Urkunde aufzunehmen, in welcher die einzelnen Vorgänge der Reihe nach zu verzeichnen sind.

§ 33.

Schriftliche Prüfung.

1. Die schriftliche Prüfung beginnt am 18. Juni oder, wenn auf diesen Tag ein Samstag oder Sonntag fällt, am 20. oder 19. Juni und dauert vier Tage.

2. Dieselbe umfaßt

am ersten Prüfungstage: a) eine nicht zu schwierige und aus dem Ideenkreise der alten Welt gewählte Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, vormittags von 7 bis 11 Uhr; b) eine Arbeit aus der Religionslehre, nachmittags von 3 bis 5 Uhr;

am zweiten Prüfungstage: eine deutsche Ausarbeitung, vormittags von 7 bis 11 Uhr;

am dritten Prüfungstage: a) eine Uebersetzung aus dem Griechischen in das Deutsche, wofür der griechische Text autographiert oder gedruckt zur Verteilung kommt, vormittags von 7 bis 10 Uhr; b) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische, nachmittags von 3 bis 5 Uhr;

am vierten Prüfungstage: Aufgaben aus der Mathematik und Physik, vormittags von 7 bis 11 Uhr.

3. Das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bestimmt die Prüfungsarbeiten. Diese werden dem Vorstande der Prüfungskommission verschlossen zugesendet, welcher die Eröffnung unmittelbar vor der Bekanntgabe und in Gegenwart der Examinanden vorzunehmen hat.

4. Da jedoch in betreff des deutschen Aufsatzes die Auswahl unter mehreren Aufgaben den Anstalten freigestellt wird, so hat am treffenden Prüfungstage die Kommission kurz vor dem Anfange der Prüfung zusammenzutreten und sich über die Wahl des zu stellenden Themas schlüssig zu machen.

§ 34.

1. Die Bearbeitung hat unter Aufsicht zweier Lehrer, von denen jedenfalls einer der Prüfungskommission angehören muß, stattzufinden und diese sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß kein Unterschleif getrieben und daß die zur Beantwortung gestattete Zeit von keinem Examinanden überschritten wird.

2. Bei der griechisch-deutschen Uebersetzung ist der Gebrauch eines Wörterbuches, bei der mathematischen Arbeit der Gebrauch von Logarithmentafeln gestattet; doch ist sorgfältig darauf zu sehen, daß sich in denselben keinerlei Behelfe (mathematische Formeln u. dgl.) eingeschrieben vorfinden.

3. Zu keiner der übrigen Arbeiten darf irgend ein Hilfsmittel gebraucht werden.

4. Während der festgesetzten Arbeitszeit darf ein Examinand das Prüfungslokal nur verlassen, wenn er hiezu die Erlaubnis eines die Aufsicht führenden Lehrers erhalten und an diesen den bis dahin gefertigten Teil seiner Arbeit abgeliefert hat. Jede Entfernung ohne Erlaubnis ist unter Androhung der auf Begehung von Unredlichkeiten gesetzten Folgen untersagt.

5. Jeder Examinand hat nach Vollendung seiner Arbeit die Reinschrift nebst dem Entwurfe, beziehungsweise der Disposition oder, wenn er mit der Reinschrift nicht fertig geworden ist, jedenfalls den Entwurf einzureichen und dann das Arbeitszimmer zu verlassen.

6. Der Zeitpunkt der Ablieferung ist von einem der anwesenden Kommissionsmitglieder auf der Arbeit vorzumerken.

7. Wenn ein Examinand sich einer Unredlichkeit schuldig macht, mag sie in Benützung fremder Arbeit oder im Gebrauche unerlaubter Hilfsmittel bestehen, so hat die Prüfungskommission darüber Beschluß zu fassen, ob derselbe nach Lage des einzelnen Falles entweder von der Prüfung ganz weggewiesen oder ihm für die betreffende Arbeit die Note „ungenügend“ in Ansatz gebracht werden soll. Auch ein erst nachträglich festgestellter Unterschleif wird in gleicher Weise geahndet.

8. Ueber diese Folgen der Unredlichkeit sind die Examinanden vor dem Beginne der Prüfung ausdrücklich und unter eindringlicher Verwarnung zu belehren.

§ 35.

1. Die Korrektur und Zensur der Prüfungsarbeiten ist alsbald zu beginnen und mit der größten Genauigkeit und Strenge vorzunehmen.

2. Die Zensur ist in den Noten „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „ungenügend“ unter Ausschluß von Zwischennoten zusammenzufassen. Jede Arbeit, die nicht wenigstens das Maß der Anforderungen erfüllt, welche man für den Eintritt in die neunte Klasse zu stellen hat, ist ausdrücklich mit der Note „ungenügend“ zu bezeichnen.

3. Nach erfolgter erster Korrektur und Zensur vollzieht ein Mitglied der Prüfungskommission die Nachzensur; alsdann werden die sämtlichen schriftlichen Arbeiten unter den übrigen Mitgliedern der Kommission zur Durchsicht in Umlauf gesetzt, worauf die Prüfungskommission die Noten für die schriftlichen Arbeiten feststellt.

4. Der K. Ministerialkommissär hat nach Einsichtnahme der schriftlichen Arbeiten etwaige Bedenken bezüglich der Korrektur und Zensur der Kommission mitzuteilen und nötigenfalls eine nochmalige Beschlußfassung darüber zu veranlassen.

5. Wer im Deutschen sowohl bei der schriftlichen Prüfung wie im Jahresfortgange die Note „ungenügend" erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen; ebenso derjenige, welcher im Deutschen und in drei anderen Fächern bei der schriftlichen Prüfung die Note „ungenügend" erhalten hat. Hingegen kann unter Zustimmung des Prüfungskommissärs die mündliche Prüfung denjenigen Schülern der Oberklasse erlassen werden, bei welchen sowohl in der schriftlichen Prüfung als im Jahresfortgange die Leistung in keinem Gegenstande mit „ungenügend" bezeichnet worden ist und das arithmetische Mittel aus den Durchschnittsnoten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortganges nicht mehr als 2,59 beträgt.

§ 36.

Mündliche Prüfung.

1. Nach Beendigung der Korrektur der schriftlichen Arbeiten findet vor Schluß des Schuljahres die mündliche Prüfung statt. Die Tage sind im Einvernehmen mit dem K. Ministerialkommissär festzustellen.

2. Diese Prüfung erstreckt sich auf:

a) Uebersetzung und Erklärung von Stellen je eines der in der neunten Klasse gelesenen römischen und griechischen Schriftsteller;

b) Uebersetzung und Erklärung einer noch nicht gelesenen Stelle des Homer und einer gleichfalls nicht gelesenen leichteren Stelle eines römischen Prosaikers;

c) Uebersetzung nicht gelesener Stellen eines französischen Schriftstellers;

M.-E. v. 22. Juni 1894. Wenn der Absolutorialprüfungs-Kommission ein weiteres Mitglied protest. Konf. außer dem protest. Religionslehrer nicht angehört, so hat die Nachprüfung der Arbeiten aus der protest. Religionslehre zu unterbleiben.

d) Beantwortung von Fragen aus der Geschichte;

e) Beantwortung von Fragen oder Lösung von Aufgaben aus der Algebra, Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie.

3. Die Auswahl der Schriftsteller ist dem Vorstande der Prüfungskommission überlassen. Die sämtlichen Schüler der Klasse (des Parallelkurses) sind aus den gleichen Schriftstellern zu prüfen.

4. Bei der mündlichen Prüfung aus der Geschichte ist eine übersichtliche Kenntnis der hauptsächlichsten Thatsachen der allgemeinen Weltgeschichte und eine genauere Kenntnis der deutschen und der bayerischen Geschichte zu verlangen.

5. Auf die mündliche Prüfung eines Examinanden ist in der Regel eine Stunde zu verwenden.

6. Die mündliche Prüfung ist bei den in der Oberklasse gelesenen Schriftstellern sowie im Französischen, in der Mathematik und Geschichte von denjenigen Lehrern abzuhalten, welche die betreffenden Gegenstände mit den Schülern zuletzt behandelt haben. Dem Vorstand und den übrigen Mitgliedern der Kommission steht jederzeit frei, einzelne Fragen an den Examinanden zu richten.

§ 37.

1. Bei der Beurteilung der Reife der Abiturienten zum Uebertritte an eine Hochschule und des Grades der in den einzelnen wissenschaftlichen Fächern erworbenen Kenntnisse hat die Kommission von den Ergebnissen der Prüfung, welche durch Gesamtnoten in den einzelnen Gegenständen zu kennzeichnen sind, auszugehen, jedoch auch die Jahresleistungen unter folgender Beschränkung zu berücksichtigen:

2. In einem Gegenstande, in welchem die Prüfung die Note „ungenügend“ ergeben hat, können die Leistungen nur dann noch als genügend bezeichnet werden, wenn der Jahresfortgang in diesem Gegenstande mindestens die Note „gut“ aufweist.

3. Das Reifezeugnis ist demjenigen zu verweigern, welcher in zwei Gegenständen nicht genügt hat, sowie demjenigen, bei welchem sich auch nur in Einem Gegenstande ungenügende und in keinem anderen bessere als genügende Leistungen ergeben haben.

4. Das Urteil über die Reife wird bloß durch die Prädikate der „Befähigung“ oder „Nichtbefähigung“ ausgedrückt; das Prü-

fungszeugnis hat aber außerdem über das Betragen und den Fleiß des Abiturienten, über den Grad seiner Kenntnisse in den einzelnen Fächern sowie über seinen gesamten Bildungsstand ein in Worten auszudrückendes Urteil zu enthalten. Für das Urteil über Fleiß und Betragen sind die Beobachtungen maßgebend, welche während seiner ganzen Studienzeit gemacht worden sind. Auch Angaben über Leistungen in den während der Schulzeit betriebenen Wahlfächern kann das Prüfungszeugnis enthalten. Dasselbe ist nach
Beilage III. dem in Beilage III beigefügten Muster auszufertigen und wird von dem K. Ministerialkommissär und dem Rektor oder gegebenen Falles (§ 32) von dem Rektor allein unterzeichnet.

5. Dem Vorstande der Prüfungskommission steht, wie jedem Mitgliede derselben, ein Votum zu. Bei Stimmengleichheit gibt sein Votum den Stichentscheid. Bezüglich der Endabstimmung ist dem Vorstande, wenn er glaubt, daß der gefaßte Majoritätsbeschluß auf irrigen Voraussetzungen beruht, ein suspensives Veto eingeräumt. In diesem Falle sind die Akten und die schriftlichen Arbeiten des betreffenden Abiturienten dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur endgültigen Bescheidung vorzulegen.

§ 38.

Examinanden, welche für unbefähigt erklärt worden sind, werden nur einmal noch nach Ablauf eines Jahres zu einer wiederholten Absolutorialprüfung zugelassen.

§ 39.

Separate Absolutorialprüfungen können nur mit ministerieller Genehmigung stattfinden und sind auf den Fall beschränkt, daß ein Schüler durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten war, an der allgemeinen Absolutorialprüfung teilzunehmen.

M. E. v. 21. Juli 1889 ad num. 9040:
Alljährlich seien den schriftl. Prüfungsarbeiten der Abiturienten bei der Gym. Abs. Prüf. in allen Fächern je die beste, eine mittlere u. die schlechteste Ausarbeitung dem Jahresberichte beizulegen, sowie bei der gleichen Gelegenheit die sämtlichen schriftl. Prüfungsarbeiten jener Prüfungskandidaten in Vorlage zu bringen, bezüglich deren Reife zum Übertritt an jene Hochschule sich in der Prüfungskommission bei der Schlußabstimmung (§ 26 Abs. 1 der (alten) Sch. O.) Zweifel ergeben haben.

Die Abiturienten, welche sich dem Forstdienste widmen wollen, auf eine M. E. (forstliche Hochschule Aschaffenburg) aufmerksam zu machen

Titel V.

Besondere Vorschriften für Privatstudierende.

§ 40.

1. Wer aus dem Privatunterrichte an ein humanistisches Gymnasium übertreten will, hat sich über die zu diesem Zwecke genossene Vorbildung sowie über sein sittliches Verhalten durch Zeugnisse auszuweisen. Hat derselbe schon früher einmal eine öffentliche Anstalt besucht, so sind auch sämtliche früheren Jahreszeugnisse dem Aufnahmsgesuche beizufügen. Eine Verschweigung oder vollends eine Fälschung der Zeugnisse hat bei späterer Entdeckung die Dimission von der Anstalt zur Folge. Bezüglich des Lebensalters sind die § 25 vorgeschriebenen Normen maßgebend.

2. Die Entscheidung über die Aufnahme in eine bestimmte Klasse hängt von dem Bestehen einer schriftlichen und mündlichen Prüfung ab, welche sich über den gesamten Unterrichtsstoff der vorhergehenden Lehrkurse verbreiten und beim Eintritt in die fünfte oder eine höhere Klasse einen deutschen Aufsatz in sich schließen soll. Die definitive Aufnahme erfolgt immer erst nach einer sechswöchentlichen Probezeit.

3. Wenn ein Privatschüler früher schon einmal ein humanistisches Gymnasium besucht hat, so kommt bei seiner Wiederaufnahme die Frage nach der Klasse, aus welcher er damals ausgetreten ist, nur dann nicht in Betracht, wenn seit seinem Austritte mehr als zwei Jahre verflossen sind. Andernfalls darf dem Schüler aus dem zeitweiligen Privatstudium nicht der Vorteil einer Kürzung der Studienzeit erwachsen.

4. Zur Absolutorialprüfung können Privatstudierende nur auf Grund eines an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gerichteten Gesuches zugelassen werden. Das Staatsministerium weist, wenn es dem Gesuche stattgibt, den Gesuchsteller einem Gymnasium zur Prüfung zu.

5. Dem Gesuche sind ein Sittenzeugnis, ein Lebensabriß und Zeugnisse über den genossenen Unterricht mit genauer Angabe der einzelnen Unterrichtsgegenstände beizufügen. Wenn der Privat-

studierende schon früher einmal eine Anstalt besucht hat, so finden die Vorschriften von Absatz 1 und 3 sinngemäße Anwendung; es kommt daher nur, wenn zwischen seinem Austritte aus dem Gymnasium und dem Beginne der Absolutorialprüfung mehr als drei Semester liegen, die Frage nach der Klasse, aus welcher er damals ausgetreten ist, nicht in Betracht.

6. Die Privatstudierenden haben sich gemeinsam mit den Schülern der Oberklasse der schriftlichen Absolutorialprüfung zu unterziehen. Die mündliche Prüfung derselben, von der es für sie keine Dispense gibt, hat in eingehenderer Weise, als bei den übrigen Absolventen, zu ermitteln, ob sie sich mit den Lehrgegenständen nicht bloß der Oberklasse, sondern des gesamten Gymnasiums gründlich und mit dem nötigen Erfolge beschäftigt haben. Völlige Unwissenheit in einem Gegenstande schließt die Erteilung des Reifezeugnisses aus; dasselbe gilt auch für den Fall, daß der Examinand in einem Gegenstand nicht den Grad der Kenntnisse besitzt, welcher zum Eintritte in die siebente Klasse verlangt wird.

7. Wird ein Privatstudierender auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung von der Kommission für reif erklärt, so erhält er darüber ein Absolutorialzeugnis nach dem
Beilage IV. Formular in Beilage IV.

8. Wer das Realgymnasium absolviert hat und noch das Reifezeugnis des humanistischen Gymnasiums zu erwerben wünscht, wird von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten auf Ansuchen einem humanistischen Gymnasium zur Ablegung einer Ergänzungsprüfung zugewiesen. Diese Ablegung erfolgt durch Teilnahme an der Absolutorialprüfung in der Beschränkung auf die alten Sprachen (schriftlich und mündlich). Das Ergänzungszeugnis wird nach dem Muster in Bei-
Beilage V. lage V ausgestellt.

Titel VI.

Schulzucht.

§ 41.

1. Von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird eine allgemeine Disziplinarord-

Ueber die Handhabung der Schulstrafen cf. M. E. v. 28. Dezbr 1903 No 27206: die Anwendung körperlicher Züchtigungen irgend welcher Art kann unter keinen Umständen als zulässig erachtet werden."
(Sabzirkel: Erläuterungen der Schulstrafen.

nung erlassen, welche die für alle Anstalten in gleicher Weise geltenden Normen enthält.

2. Daneben können für die einzelnen Anstalten mit Berücksichtigung ihrer lokalen Verhältnisse entworfene besondere Schulsatzungen bestehen; dieselben unterliegen aber der Genehmigung des genannten K. Staatsministeriums.

3. Zur Handhabung der Schulzucht stehen den Anstalten und deren Lehrern zu Gebote:

a) Schulstrafen, welche von jedem der betreffenden Lehrer verhängt werden können:

1) Verweis,
2) Anweisung eines abgesonderten Platzes während der Lehrstunde,
3) Schularrest bis zu einer Stunde mit zweckmäßiger Beschäftigung bei entsprechender Beaufsichtigung;

b) Rektoratsstrafen:

1) Verweis,
2) Karzer,
3) Entziehung der Schulgeldfreiheit oder anderer Vergünstigungen,
4) Androhung der Dimission.

4. Rektoratsstrafen sind in den gewöhnlichen Schulzeugnissen (§ 30 Absatz 1) vorzumerken.

5. Erweisen sich diese Strafen als fruchtlos oder kommen schwerere Verfehlungen in Frage, so erfolgt die Dimission.

6. Die Dimission (Entfernung von der Anstalt) kann nur durch einen, wenigstens mit zwei Dritteilen der Stimmen gefaßten Beschluß des Lehrerrates verhängt werden, wogegen eine Berufung nicht stattfindet.

7. Der einmal Dimittierte kann an einem anderen Gymnasium, doch nicht an demselben Orte wieder aufgenommen werden. Das Rektorat, bei welchem er sich zur Wiederaufnahme meldet, ist berechtigt, denselben einer Aufnahmsprüfung zu unterwerfen.

8. Schüler, die zum zweiten Male dimittiert wurden, können nur zu einem letzten Versuche nach Ablauf eines Jahres die Wiederaufnahme an einem anderen Gymnasium nachsuchen. Diese

Bestimmung findet auch auf jene, welche sich der Absolutorialprüfung unterziehen wollen, sinngemäße Anwendung. Ueber die Klasse, in welche ein zum zweiten Male Dimittierter aufgenommen werden soll, entscheidet eine Aufnahmsprüfung.

9. Ein Schüler, gegen welchen zum dritten Male die Dimissionsstrafe ausgesprochen wurde, kann an keinem Gymnasium mehr aufgenommen werden.

10. Die Exklusion (Ausschließung von sämtlichen Anstalten) wird bei nachgewiesenen groben sittlichen Verfehlungen eines Schülers auf Antrag des Lehrerrates von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten verfügt.

Titel VII.

Vorstand und Lehrer der humanistischen Gymnasien, Lehrerrat.

§ 42.

1. Jedes humanistische Gymnasium wird von einem Vorstande geleitet, welcher den Namen „Rektor" führt.

2. Derselbe hat zugleich in einer der beiden obersten Klassen einen Teil des Hauptunterrichtes mit den einschlägigen Korrekturen zu übernehmen und kann je nach dem größeren oder kleineren Umfange der ihm obliegenden Rektoratsgeschäfte mit Unterrichtserteilung bis zu 12 wöchentlichen Stunden in Anspruch genommen werden.

3. An anderen Unterrichtsanstalten darf der Rektor des Gymnasiums keine Lehrstunden übernehmen.

4. Als Haupt der Anstalt hat der Rektor dafür zu sorgen, daß die Unterrichtsstunden pünktlich und gewissenhaft gegeben, der Unterricht gefördert, die Disziplin gehandhabt und die bezüglich des Studienwesens bestehenden Bestimmungen vollzogen werden.

5. Er ist verpflichtet, zu Anfang eines jeden Semesters sich mit den Lehrern über die Gegenstände und den Gang des Unterrichtes zu beraten.

6. Die Verteilung der Unterrichtsfächer und Lehrpensa erfolgt nach Beratung im Lehrerrate durch den Rektor. Hiebei ist in erster Linie die Qualifikation der Lehrer maßgebend; besondere Wünsche derselben werden berücksichtigt, wenn sie mit den Interessen der Anstalt im Einklange stehen. Unter mehr als drei Lehrer darf der Unterricht einer Klasse in den alten Sprachen nicht verteilt werden.

7. Der Rektor hat die Klassen der einzelnen Lehrer während der Unterrichtsstunden hin und wieder zu besuchen und auf ein planmäßiges Ineinandergreifen des Unterrichtes in den einzelnen Fächern hinzuwirken.

8. Er hat über die in der Stadt nicht einheimischen Schüler strenge Aufsicht zu führen und darauf zu sehen, daß dieselben nur in solchen Häusern wohnen und Kost nehmen, die er dazu für geeignet erklärt hat.

9. Der Rektor beruft und leitet den Lehrerrat. Ihm liegt die feierliche Eröffnung und Schließung des Schuljahres ob.

10. Der Rektor ist befugt, einem Lehrer Urlaub bis zu drei Tagen zu erteilen; handelt es sich um eine längere Frist, so ist die Genehmigung der K. Kreisregierung einzuholen.

11. In allen sanitären und hygienischen Fragen der Schule hat der Rektor sich an den einschlägigen Amtsarzt zu wenden.

§ 43.

1. Jede Klasse hat ihren besonderen Ordinarius d. h. Hauptlehrer, welcher in der Klasse die sämtlichen oder doch die meisten Stunden in den Hauptgegenständen erteilt und zunächst für den Unterricht und die Schulzucht in derselben verantwortlich ist. Die ordentlichen Lehrer der wissenschaftlichen Fächer führen teils den Namen „Gymnasiallehrer“, teils den Namen „Gymnasialprofessor“. Außerdem werden je nach Bedürfnis der Anstalt Assistenten zugewiesen.

2. Die Uebertragung eines Ordinariates erfolgt auf einen desfalls vom Rektorate zu erstattenden Bericht durch das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in widerruflicher Weise. In dringenden Fällen steht es dem Rektorate zu, eine provisorische Anordnung zu treffen.

3. Der Ordinarius einer Klasse kann nach dem Bedürfnisse der Anstalt und nach seiner besonderen Befähigung für einzelne Lehrfächer auch zum Unterrichte in anderen Klassen verwendet werden. Jeder Lehrer der Anstalt ist verpflichtet, nach Anweisung des Rektors den Unterricht in einzelnen Gegenständen auch in einer niederen Klasse zu übernehmen.

4. Die Gesamtzahl der wöchentlichen Lehrstunden, zu deren Uebernahme die Lehrer angewiesen werden können, beträgt für Lehrer, welche ihre Hauptaufgabe in den vier unteren Klassen zu lösen haben, 22, für Lehrer, welche hauptsächlich in den fünf oberen Klassen beschäftigt sind, 20, für Lehrer des Zeichnens 26 Stunden. Assistenten dürfen in der Regel nicht über 18 Wochenstunden verwendet werden.

5. Der Geschichtsunterricht wird entweder von dem Ordinarius, wenn derselbe hiefür Befähigung zeigt, oder von einem andern, dafür speziell geprüften Lehrer der Anstalt erteilt.

6. Jeder Lehrer ist gehalten, in Notfällen z. B. bei Erkrankung eines Kollegen vorübergehende Aushilfe zu leisten.

7. Erteilung von Privatunterricht wird dem Lehrer nur insoweit gestattet, als hiedurch nicht das Interesse der Anstalt Nachteil erleidet. Kein Lehrer darf an Schüler einer Klasse, in welcher er Unterricht erteilt, oder an Schüler der nächstniederen Klasse Privatunterricht erteilen; auf die Erteilung von Privatunterricht an Privatstudierende, welche im nächsten Jahre in die Anstalt einzutreten beabsichtigen, findet dieses Verbot sinngemäße Anwendung.

8. Zum Antritte einer anderen Stellung oder Funktion neben der Schule ist die dienstliche Bewilligung des K. Staatsministeriums erforderlich.

§ 44.

1. Zur Beratung aller wichtigen Angelegenheiten der Schule, zur Erhaltung der Einheit und des Zusammenhanges des Unterrichtes und eines übereinstimmenden Verfahrens in demselben, zur wechselseitigen Mitteilung aller auf die Zustände der Anstalt bezüglichen Wahrnehmungen finden teils in regelmäßigen Zwischenräumen, teils auf besondere Veranlassung Sitzungen des Lehrer-

2, das Pflichtstundenmaß für Musiklehrer beträgt
26 Wochenstunden, es wird ihnen die Auflage gemacht, daß sie sich innerhalb dieses Pflichtstundenmaßes ohne Anspruch auf besond. Vergütung für den Organisten- u. Chorregentendienst, sowie nach Maßgabe der Befähigung auch für Unterrichtserteilung in anderen Lehrgegenst. (z. B. Naturwiss., Schreiben) nicht nur an den Gymnasien sondern ebenfalls an anderen öffentl. Anstalten verwenden lassen müssen, wobei der Organisten- u. Chorregentendienst = einer Wochenst. Unterricht z.

1) M. E. v. 22. Nov. 1891 ad num. 15879 die Unterrichtserteilung der Assistenten Kießling u. Ambdorf am Gymn. Landshut betr., mitget. durch Regg. Entschl. 27. Nov. 91 N. 18427 spricht aus, daß ~~[illegible]~~ mit dieser Beschäftigung nicht ein Pflichtstundenmaß v. 18 Wochenst. f. d. Assistenten im Sinne des Pflichtmaßes der übrigen Lehrer festgesetzt w. wollte; sie soll den Anstaltsvorst. anheimgeben, bis zu welchem Maße sie die Assist. beschäftigen wollen. Wo es möglich, sollen die Ass. wegen ihrer Fortbildung nicht über 18 Wochenst. erhalten. Nur wo die Personal- u. Unterrichtsverhältnisse es unumgänglich nötig machen, ist eine höhere Belastung zu lassen; vergütet werden die Ass. für Überstunden erst dann, wenn sie mehr als 22 Wochenstunden haben. (cf. Fabricius Erläuterungen.)

‡ Bei jenen Lehrern, denen eine persönl. Zulage bewilligt ist, ist die Vergütung für etwaige Überstunden in diese Zulage einzurechnen. (Regg. Entschl. v. 2/10 Aug 1898)

rates statt, welchen sich ohne triftigen Grund kein Lehrer entziehen darf.

2. Den Lehrerrat bilden die jeweiligen Ordinarien der sämtlichen Klassen sowie die für Religion, die obligaten Sprachen, Mathematik und Geschichte angestellten ordentlichen Lehrer.

3. Die Lehrer der übrigen Pflichtfächer werden nach Veranlassung zum Lehrerrate beigezogen und haben in diesem Falle Stimmberechtigung.

4. Die Assistenten der in Absatz 2 bezeichneten Pflichtfächer haben den Beratungen des Lehrerrates stets beizuwohnen.

5. Die Aufgaben des Lehrerrates im einzelnen sind: Beratungen über den Zustand der Anstalt und über allgemeine Anordnungen didaktischer und disziplinärer Natur, über Verteilung der Unterrichtsfächer und Lehrpensa, über Wahl der Lehrbücher; Beschlußfassung über Altersdispensen, über die Aufnahme auf Probe zugelassener Schüler, über das Vorrücken der Schüler (Ueberspringen einer Klasse), über Ergänzung und Verbesserung der Lehrattribute; endlich Bestrafung von schwereren Disziplinarfällen.

6. Die Berufung und Leitung der Sitzungen des Lehrerrates erfolgt durch den Rektor.

7. Die Berufung des Lehrerrates hat in jedem Semester mindestens zweimal und außerdem bei besonderer Veranlassung stattzufinden. Jeder Lehrer der Anstalt hat das Recht, in Schulangelegenheiten den Rektor zu einer Berufung des Lehrerrates zu veranlassen, in welchem jeder seine Bemerkungen, Anfragen und Wünsche der Beratung unterwerfen kann.

8. Die Beschlüsse werden abgesehen von dem in § 41 Absatz 6 bezeichneten Falle durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Rektor.

9. Wenn der Rektor durch einen Beschluß des Lehrerrates das Interesse der Anstalt für gefährdet erachtet, hat er den Vollzug des Beschlusses bis zum Eintreffen ministerieller Entscheidung zu sistieren.

10. Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nicht nur die Anzeige der besprochenen Gegenstände, sondern auch die gefaßten Beschlüsse und deren Motivierung zu enthalten hat. Diese Protokolle sind dem am Schlusse jedes Schuljahres von dem Rektorate über den Stand der Anstalt zu erstattenden Berichte im Originale beizulegen.

Titel VIII.

Oberaufsicht.

§ 45.

1. Die humanistischen Gymnasien unterstehen in Bezug auf Unterricht und Disziplin der Oberaufsicht des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, welchem desfalls der oberste Schulrat als fachmännisches Organ zur Verfügung steht. Die K. Regierungen, Kammern des Innern, haben einschlägige Wahrnehmungen und Anträge berichtlich darzulegen. Visitationen der Anstalten rücksichtlich dieser ihrer inneren Verhältnisse werden vom K. Staatsministerium nach Bedarf angeordnet. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen einen Vorstand oder Lehrer eines humanistischen Gymnasiums wird vom K. Staatsministerium verfügt; in solchen Fällen ist die K. Kreisregierung erste, das K. Staatsministerium zweite Instanz.

2. Die alljährlich von den Vorständen der Gymnasien zu erstattenden Jahresberichte sind an die K. Kreisregierungen zu richten und von diesen mit den als notwendig oder zweckmäßig erachteten Bemerkungen und Vorschlägen dem K. Staatsministerium einzusenden; die Bescheide ergehen nach Beratung im obersten Schulrate.

3. Den K. Kreisregierungen obliegt die sorgfältige Bedachtnahme auf die äußeren d. h. räumlichen und hygienischen Verhältnisse der Anstalten. Zu diesem Behufe sind insbesondere auch periodische Visitationen der humanistischen Gymnasien durch einen Administrativreferenten der Kreisregierung, den Kreismedizinalrat und ein Mitglied der Kreisbaubehörde vorzunehmen. Die Ergebnisse sind, wenn nicht früher veranlaßt, mit den im vorstehenden Absatze erwähnten Jahresberichten dem K. Staatsministerium vorzulegen.

Vgl. die Schlußbestimmung der Allg. Verordnung v. 25. Juni 1894.

Titel IX.

Besondere Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

§ 46.

Die inneren Einrichtungen der öffentlichen und privaten Erziehungsinstitute (Seminare, Alumneen, Pensionate), deren Zöglinge ein humanistisches Gymnasium besuchen, dürfen mit den Vorschriften der gegenwärtigen Schulordnung nicht im Widerspruche stehen.

§ 47.

Die Errichtung von Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten, an welchen die Pflichtfächer des humanistischen Gymnasiums oder einzelner Klassen desselben gelehrt werden sollen, hat sich nach den hiefür bestehenden besonderen Bestimmungen zu bemessen.

Beilage I.

K. Humanistisches Gymnasium N.

Weihnachtszeugnis

für den Schüler der . . Klasse

Friedrich N.

Betragen.	Fleiß.	Fortgangsnoten. Religion.	Deutsch.	Lateinisch.	Griechisch.	Französisch.	Arithm. Math.	Geschichte.	Geographie.	Naturkunde.	Zeichnen.	Turnen.	Bemerkung.
(Hat in jeder Beziehung wohlbefriedigt.) (Abgesehen von seiner großen Neigung zur Zerstreutheit nicht zu beanstanden.)	(Verdient Lob.) (War bisher zu wenig ausdauernd.)	1	2	1			1—2	1	1	1	2—3	2	—

N., den . . . . 189 .

(L.S.) **K. Rektorat**

. . . .

Unterschrift der Eltern Ordinarius der Klasse

. . . .

Osterzeugnis

(im Uebrigen Kopf wie oben).

Betragen.	Fleiß.	Fortgangsnoten. Religion.	Deutsch.	Lateinisch.	Griechisch.	Französisch.	Arithm. Math.	Geschichte.	Geographie.	Naturkunde.	Zeichnen.	Turnen.	Bemerkung.
(Hat in jeder Beziehung wohlbefriedigt.) (Veranlaßte infolge einer ungehörigen Aeußerung gegen einen Lehrer eine Rektoratsstrafe; im Uebrigen nicht zu beanstanden.)	(Anerkennenswert.) (Erfuhr seit Weihnachten eine erhebliche Steigerung.)	1	1—2	1			1	1	1	1	2	2	— (Darf in seinem Fleiße nicht nachlassen, wenn das Vorrücken in die nächsthöhere Klasse erreicht werden soll.)

N., den . . . . 189 .

(L.S.) **K. Rektorat**

. . . .

Unterschrift der Eltern Ordinarius der Klasse

. . . .

Beilage II.

K. altes Gymnasium N.

Jahreszeugnis.

Karl N.,

Sohn des Kaufmanns Herrn N. N. zu N., Bezirksamts N., geboren am . . . . zu N., ... Konfession, hat im Schuljahre . . . . die dritte Klasse besucht.

Seine Leistungen haben im allgemeinen befriedigt; auch hat sein Betragen nie zu einer Klage Anlaß gegeben. In der Arithmetik muß er größeren Fleiß anwenden, da es ihm keineswegs an den nötigen Anlagen, wohl aber an Ausdauer und Teilnahme für diesen Lehrgegenstand fehlt.

Seine Fortschritte sind:

in der Religion	sehr gut
in der deutschen Sprache . . .	gut
in der lateinischen Sprache . .	genügend
in der griechischen Sprache . .	—
in der französischen Sprache . .	—
in der Arithmetik (Mathematik) .	ungenügend
in der Geschichte	sehr gut
in der Geographie	gut
in der Naturkunde	gut
im Zeichnen	genügend
im Turnen	gut.

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse hat er erhalten, jedoch im Hinblicke auf seine ungenügenden Leistungen in der Arithmetik unter Hinweis auf § 29 Absatz 4 der Schulordnung, wonach er eine gleiche Nachsicht in der folgenden Klasse nicht mehr zu erwarten hat.

N., am 14. Juli 189 .

(L.S.) **K. Rektorat**

. . . . .

Ordinarius der Klasse

. . . . . .

Beilage III.

K. Humanistisches Gymnasium N.

Gymnasial-Absolutorium.

Franz N.,

Sohn des Rechtsanwaltes Herrn N. N. zu N., Bezirksamts N., geboren am . . . . zu N., ... Konfession, welcher seit dem Herbste des Jahres . . Schüler des hiesigen Gymnasiums ist, hat sich als Schüler der Oberklasse der im Juni und Juli d. J. abgehaltenen Absolutorialprüfung unterzogen und ist nach den Ergebnissen derselben für befähigt zum Uebertritte an eine Hochschule erklärt worden.

Unter seinen schriftlichen Prüfungsarbeiten zeugt vorzugsweise der deutsche Aufsatz von Reife des Urteils und Gewandtheit in der Darstellung. Außerdem ließ die griechische Arbeit gute Auffassung und klares Verständnis des griechischen Textes erkennen. Auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortganges wurde ihm die mündliche Prüfung erlassen.

Während seines Aufenthaltes an der Anstalt hat derselbe sich nicht nur durchaus den Schulsatzungen gemäß gehalten, sondern Beweise einer grundsätzlich dem Guten zugewendeten Gesinnung gegeben. Sein Fleiß war besonders in den Lehrfächern, die ihm größeres Interesse einflößten, sehr lobenswert. Auch in der englischen Sprache erwarb er sich gute Kenntnisse und auf dem Kirchenchor sowie bei Schulfesten that er sich als Sänger und Violinspieler hervor.

Im Einzelnen lassen sich seine Kenntnisse nach den bei der Prüfung und in der Oberklasse gegebenen Proben folgendermaßen bezeichnen:

in der Religion	sehr gut
in der deutschen Sprache . .	sehr gut
in der lateinischen Sprache .	gut
in der griechischen Sprache .	sehr gut
in der französischen Sprache .	genügend
in der Mathematik und Physik	gut
in der Geschichte	sehr gut
im Turnen	genügend.

N., am 14. Juli 189 .

Der K. Ministerialkommissär **Der K. Rektor**

. . . . (L.S.) . . . .

Beilage IV.

K. Ludwigs-Gymnasium in N.

Gymnasial-Absolutorium.

Franz N.,

Sohn des Kaufmanns Herrn N. N. zu N., Bezirksamts N., geboren am . . . . . . zu N., ... Konfession, welcher durch die höchste Ministerialentschließung vom . . . . nr. . . . dem hiesigen Gymnasium zur Ablegung der Absolutorialprüfung zugewiesen worden war, hat sich der im Juni und Juli d. J. abgehaltenen Absolutorialprüfung unterzogen und ist nach den Ergebnissen derselben für befähigt zum Uebertritte an eine Hochschule erklärt worden.

Nach den schriftlichen Prüfungsarbeiten ist der Stand seiner Kenntnisse kein sehr hoher. In dem deutschen Aufsatze war das Thema nicht glücklich aufgefaßt und auch die Form der Darstellung ließ zu wünschen übrig. Besser war ihm die Lösung der mathematischen Aufgaben, besonders die Bearbeitung der Aufgabe aus der Physik gelungen. Auch in der mündlichen Prüfung verriet sich der Mangel gründlicher Durchbildung, wie ihm die Uebersetzung der nicht gelesenen Schriftsteller große Mühe machte. Anerkennung verdient nur die Gewandtheit, mit welcher er sich der französischen Sprache bediente.

Im Einzelnen lassen sich seine Kenntnisse nach den bei der Prüfung gegebenen Proben folgendermaßen bezeichnen:

in der Religion	gut
in der deutschen Sprache . . .	genügend
in der lateinischen Sprache . .	genügend
in der griechischen Sprache . .	ungenügend
in der französischen Sprache . .	gut
in der Mathematik und Physik .	gut
in der Geschichte	genügend.

N., am 14. Juli 189 .

Der K. Ministerialkommissär . . . . . (L.S.) **Der K. Rektor** . . . .

Beilage V.

K. Humanistisches Gymnasium N.

Gymnasial-Absolutorium.

Franz N.,

Sohn des Fabrikdirektors Herrn N. N. zu N., Bezirkamts N., geboren am . . . . zu N., ... Konfession, welcher im Jahr . . . das Absolutorialzeugnis des K. Realgymnasiums in N. erhalten hat und mit höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom . . . . nr . . . auf sein Ansuchen zur Ablegung der humanistischen Ergänzungsprüfung gemäß § 40 Absatz 8 der Schulordnung dem hiesigen humanistischen Gymnasium zugewiesen wurde, hat sich zu diesem Zwecke der im Juni und Juli d. Js. abgehaltenen schriftlichen und mündlichen Absolutorialprüfung mit Beschränkung auf die lateinische und griechische Sprache unterzogen und ist nach dem Ergebnisse derselben mit Berücksichtigung der in seinem Realgymnasialreifezeugnisse aufgeführten sonstigen Leistungen für befähigt zum Uebertritt an eine Hochschule erklärt worden.

Von seinen schriftlichen Prüfungsarbeiten zeugt namentlich die griechische von guter Auffassung und klarem Verständnisse des gegebenen Textes; auch seine lateinische Arbeit hat befriedigt. Im Mündlichen waren seine Leistungen in beiden Sprachen genügend und hat ihm namentlich die Uebersetzung des noch nicht gelesenen lateinischen Prosaikers keine erheblichen Schwierigkeiten bereitet.

Im Einzelnen lassen sich seine Kenntnisse nach den in der Prüfung gegebenen Proben folgendermaßen bezeichnen:

in der lateinischen Sprache . . genügend
in der griechischen Sprache . . gut.

N., am 14. Juli 189 . .

Der K. Ministerialkommissär . . . . .   **Der K. Rektor** . . . .

(L.S.)

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

§ 12 der Kgl. Allerh. Verord. v. 26. Juni 1894. die Dienstverhältnisse der nichtpragm. Staatsbeamten u. Staatsbediensteten betr. lautet:

Den Gymnasialassistenten wird bei der Gehaltsvorrückung die Dienstzeit, welche sie als Kandidaten oder Lehrer an sonstigen öffentl. Mittelschuldienste oder als Präfekten an Erziehungsanstalten zugebracht haben, bis zur Maximaldauer von 2 Jahren in Anrechnung gebracht. Die in zeitweisem Ruhestand zugebrachte Zeit bleibt für die Bemessung der Vorrückung allgemein außer Betracht.

Bekanntmachung
die Verehelichung der Staatsdienstaspiranten u. der nur widerruflich in öffentl. Diensten verwendeten Individuen betr.
findet sich: K. b. Kreisamtsblatt f. Oberfr. Jahrg. 1868 N 76 p. 1240.

Die Abschlußprüfung nach der VI. Klasse bei den neunklassigen Mittelschulen ist durch M.-E. v. 5. März 1901 abgeschafft.

Mitglieder des Obersten Schulrates.

Geheimrat, Univ.-Prof. Dr Iwan von Müller
Dr Wilhelm v. Miller Prof. d. techn. Hochsch.
Rektor Dr Weitlein
" Dr Markhauser
Rektor der Industrieschule u. Kreisrealschule
Hochbauer in Nürnberg
Univ. Prof. Dr Breymann in München
Prof. d. techn. Hochschule Dr Dyk
Rektor des Realgym. in Würzb. Zrunk
" Gy. in Eichstätt Dr Ortner †
Prof. der Mathem. u. Phys. am Max-Gym. Diatz

(am Rand: ordentliche Mitglieder)

Außerordentl. Mitgld.: Dr Grashey, k. Obermedizinalrat im K. M. d. Innern.

Oberstudienrat: Dr Zittner von Arnold

M. E. v. 29. Jan. 1902, M. Bl. No 3
über Zeugnisgebühren.

Progymnasien:

Bergzabern Donauwörth
Dürkheim
Edenkoben
Frankenthal
~~Fürth~~ Germersheim
~~Günzburg~~ Hersbruck
St. Ingbert
~~Ingolstadt~~
Kirchheimbolanden
Kitzingen
Kusel
~~Lohr~~
~~Ludwigshafen a/Rh.~~ Gymn.

Uffenheim
Memmingen Miltenberg
Neustadt a/H.
Nördlingen Lichtenfels
Oettingen
Pirmasens
~~Rosenheim~~
Rothenburg o. T.
Schäftlarn
Schwabach, Weiden
Weissenburg a. S.
Windsheim Windsbach
Wunsiedel.
Grünstadt
Dinkelsbühl
~~Donauwörth~~

Oberstudienräte sind:
Dr Autenrieth
Dr Füchtbauer
Dr Wecklein
Behringer
Dr Markhauser
Dr Simon
Dr Arnold

Mitgl. des Oberst. Schulrates
1, Minister: Vorstd.
2. Mitglieder
3 Dr Iw. v. Müller
4 Dr N. Wecklein
5, Dr W. Markhauser
6 Gg Füchtbauer
7, Dr Wilh. v. Miller o. Prof. der Techn. Hochschule
8, Dr Hermann Wilh. Bregmann o. Univ. Prof. München
10, Minist. Rat ...
11, Dr Georg Kerschensteiner ...
12. ...

[illegible]

Prädikate im Zeugnis für die wissenschftl. bezw.
Schulbes. u. Betr. ungleichmäßig u. den Gesetzen vollkommen
entsprechend
entsprechend

Fleiß u. Aufm. sehr groß, groß, genügend (nicht immer)
Fortschr. sehr gut, gut, mittelmäßig

Flurordnung für die Stadt Bamberg
§1. Das Begehen der Flurgrundstücke u. der Raine ohne Genehmigung der Grundbesitzer vom 1. Mai bis 1. Nov. jeden Jahres ist verboten.

ordentl.
Mitglieder des obersten Schulrates
ord. Univ. Prof. Dr G. [illegible] in München
Prof. d. techn. Hochsch. Dr Walther von Dyck
Michael [illegible] Rekt. des Realgymn. in München
[illegible]
Dr Georg [illegible] Gy. in Eichstätt
Georg Kerschensteiner
Dietsch Prof. der Math. am Maxim. Gym. Münch.
Dr Hubert Grashey Obermedizinalrat im Staats-
M. d. Innern
(Aufsicht über [illegible] Aufsicht enthoben). M. Bl. 1896
p. 375

5+6 = 11

Gesuch um Stipendium aus dem im Jahre 1831 gegründeten Stipendienfond.

1. Bittgesuch gerichtet an (den König) oder Kreis-Regierung
2. Abschrift der Absol.
3. Vermögens-Zeugnis. 4. Unterrichtstabelle (cf. [illegible])
5. Legalitätsnachweis des Rektorats an der betreff. Universitäts-Stadt.

Gesuch um Stipendium aus dem bamberger fundus pauperum studiosorum pr. 1900

1. Unterrichtstabelle
2. Gesuch an die k. Regierung mit Vermögenszeugnis u. Abschrift des Geburtszeugnisses oder Absol. Zeugnisses

Musikfest-Programme zu senden an:

1. Neues Gym.	Se. Exzellenz Hr Erzbischof
2. Lyceum	Baron Marschall
3. Realschule	Dr Körber
4. Aufseher	Dr Lenzer
5. Ottmanns	
6. Oberkellner	
7.	

Anfang des Schuljahrs 1904/5 am 20. April. d. h.
Beginn des Unterrichts, weil der 18. April
[illegible] Sonntag. cf. M.-Bl. 1894 S. 109.

[illegible] Schmidt ✕ meines [illegible] am Dienstag 16. April,
früh 7-8-11, Mittags Beginn der Prüfung. —

Strafen für Unterschleif:

a) Hausaufgaben

das 1. Mal N. IV. + Verweis

2. " " IV + Arrest

3 " " IV + Direktoratsstr.

b. bei Schulaufgaben:

α, Leichter Unterschleif: Arrest u. Herabsetzung der Note um einen Grad

β, Verabredeter Unterschl.

das 1. Mal Arrest + IV. Note

(unter Umständen auch Note IV u. Direktoratsstr.)

das 2. Mal Note IV u. Direktoratsstr.

Geheim-Rat Dr. Gg. Ritter v. Laubmann Direktor
der k. Hof- u. Staatsbibl.

Nach Beschl. des Stadt-Mag. v. 12. Okt. 1877
Nr 12035 dürfen 150 Ster Brennholz für
die Holzhalle, nicht im Freien gelagert werden

Deutsche Schule:

7 Jahre Werktagsschule, 3 Jahre Sonntagsschule. Beginn 6. Lebensjahr; Schluß 16. Lebensjahr.

Wenn ein Kind z.B. durch Krankheit zurückbleibt, kommt es später in die Sonntagsschule — denn nicht Alter, sondern ein bestimmtes Maß von Kenntnissen ist entscheidend — bei diesem entscheidet eine Prüfung, wie lange es noch die Werktagsschule besuchen muß. Wer brav u. fleißig, wird ihm 1 Jahr u. mehr geschenkt.

Disziplinar-Bestimmungen für die deutschen Schulen der Königl. Oberpfalz bez.
den Besuch von Wirtshäusern,
Teilnahme an öffentl. Tanzunterhaltungen
von Tanzunterricht
Besuch von Theatern u. ähnlichen Veranstaltungen
ferner die Teilnahme an musikal. u. theatralischen Aufführungen betr.
Kr. Amtsbl. f. Oberpf. 1899 N 25 p. 179.

Unbescholtenheits-Zeugnis.

N. N.

hat sich bisher so geführt, daß ihm amtlich ein völlig unbescholtener Leumund bezeugt werden kann.

N. ....

K. Bezkt. d. M. Gz.

Die Ächtheit der vorstehenden Unterschrift des Schülers Peter Sch. beglaubigt

Bbg

Der K. Bezkt. d. M. Gz.

(Siegel) N. N.

Zahlreiche
Randbemerkungen
und Unterstreichungen!